


MAV

2023 November

Mitteilungen

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Anwalt 20|23

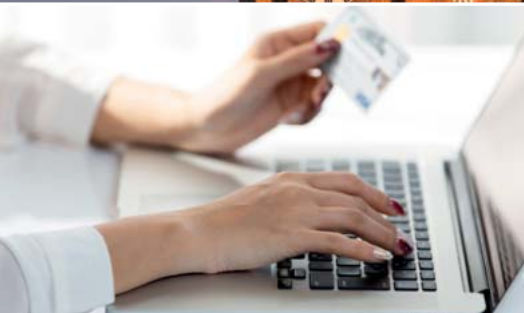
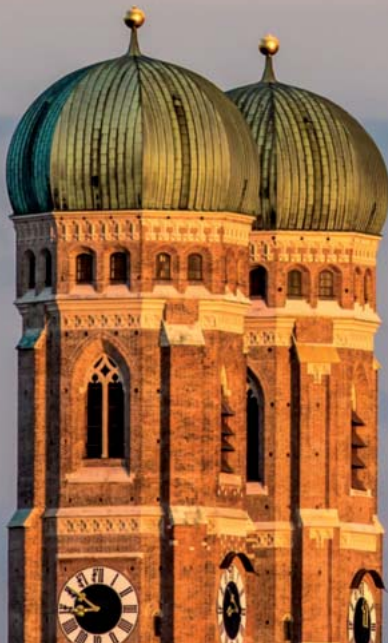
Die jährliche Konferenz zur
Begleitung des Kanzleialltags

Die Digitalisierung der Justiz –
Status-Quo und Diskurs

Präsenz-Tagung am 13. November 2023 im
hbw ConferenceCenter in München → S. 13

Jetzt anmelden ...

anwalt2023.de



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Die Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 6 | MAV-Service · Seite 8 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | Anwalt2023 · Seite 12 | Gebührenrecht · Seite 15 | Interessante Entscheidungen · Seite 17 | Personalia · Seite 23 | Neues vom DAV · Seite 26 | Buchbesprechungen · Seite 27 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte |

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Anwalt 20|23

Programm → S. 13

www.muenchener-anwaltverein.de



Die Kanzlei als Ausbilder → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische: Ansprechpartner	6
MAV-Service	8
Die Kanzlei als Ausbilder	8

Aktuelles

Aktuelles

Transparenzregister: fehlende Eintragung nachholen! BRAK: Neues Präsidium gewählt; Umfrage Fremdbesitzverbot	8
--	----------

Digitale Anwaltschaft

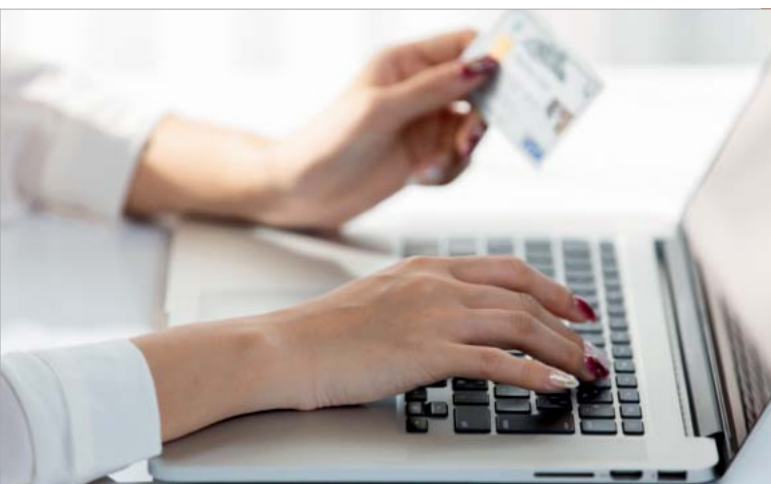
Infoveranstaltung zum Reallabor Basisdokument; Quishing: Betrugsmasche mit QR-Code	11
---	-----------

Präsenztagung Anwalt2023

jetzt noch anmelden.....	12
--------------------------	-----------

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA

Umstellung auf die XJustiz-Version 3.4.1; beA-Version 3.21 schafft Voraussetzungen; BGH: Unwirksame Einreichung bei Weitergabe der beA-Karte samt PIN	14
---	-----------



Besonderes elektronisches Anwaltspostfach → Seite 14

Interessantes → Seite 22

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Streitwert einer Räumungsklage bei gestaffeltem Mietzins.....	15
Interessante Entscheidungen	17
Interessantes	
Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen; Bundesrat billigt Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung; Mehr Bürgergeld ab 2024	22
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	23
Personalia	
Sacharow-Preis 2023; Gewinner des Soldan Moot Court; djb wählt neue Präsidentin	23
Nützliches und Hilfreiches	25
Verkehrsanwälte Info	25
Neues vom DAV	26

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung November 2023 bis Februar 2024 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Impressum	26
Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht	27
Hartung / Scharmer, BORA/FAO Bundesrechtsanwaltsordnung	27
Schmidt-Kessel / Kramme, Handbuch Verbraucherrecht	28

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Mythos Spanien. Ignacio Zuloaga (1870 – 1945), Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung; Venezia 500 << Die sanfte Revolution der venezianischen Malerei, Alte Pinakothek; „Ein Kind ist uns geboren“ – Altägypten und das Christentum, Staatliches Museum Ägyptischer Kunst	29

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	32
---------------------------------------	----

Unabhängig?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange galt § 1 der BRAO als Programmsatz – ohne besondere Bedeutung: „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“ Die führenden Kommentierungen zu § 1 BRAO widmen sich vor allem folgenden Problemkreisen: Staatsunabhängigkeit, Gesellschafts-, Parteiunabhängigkeit sowie wirtschaftliche Unabhängigkeit, Weyland/Brüggemann, 10. Aufl. 2020, BRAO § 1 Rn 15-19. Aktuell befragt der BayAGH den EuGH zum Thema Fremdbesitz, BayAGH, Beschluss vom 20. April 2022 – III – 4 – 20/21.

Zunehmend beschäftigt mich aber auch ein anderes Thema, das seit langem gelöst zu sein scheint. Wie hält es die Anwaltschaft mit der Verfassungstreue? Genauer gefragt: Welche Vorkehrungen wollen wir treffen, um die Verfassungstreue in der Kollegenschaft sicher zu stellen? In den Fokus rückte das Thema durch eine Entscheidung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs, Beschluss vom 04. November 2021 – Vf. 96-IV-21. Es ging um die Frage, ob die Anstellung eines Referendars abgelehnt werden kann, weil dieser erkennbar verfassungsfeindlicher Gesinnung war. Der VGH entschied: „Demnach kann die Tätigkeit des Rechtsreferendars nicht stärker reglementiert werden als die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Demzufolge kann hinsichtlich der politischen Betätigung eines Bewerbers die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst jedenfalls solange nicht verwehrt werden, wie der Bundesgesetzgeber die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an die Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in strafbarer Weise knüpft und solches Verhalten nicht vorliegt.“

Für die Anwaltschaft stellte sich daraufhin die Frage, ob die BRAO verändert werden muss. Das betreffe zunächst § 7, Satz 1 Ziffer 6 BRAO: „Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, ... 6. wenn die antragstellende Person die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft ...“ Henssler beschreibt in seinem BRAO-Kommentar, wie Mitte der 1950er Jahre um die Formulierung dieser Regelung gerungen wurde, Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 7 Rn 59-62. Der Kompromiss bestand darin, dass die Versagung auf die „strafbare Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ beschränkt wurde. Das hat das BVerfG durch Beschluss vom 08. März 1983 - 1 BvR 1078/80, bestätigt. Das ging dem früheren Hauptgeschäftsführer des DAV, Heinz Brangsch, zu weit. Er äußerte sich 1985 unter ausdrücklichem Bezug auf die Entscheidung des BVerfG in der FS Oppenhoff, 25 (44) besorgt darüber, dass die Anwaltschaft bei einer starken Betonung ihrer Treuepflicht gegenüber dem Staat diejenige gegenüber ihren Mandanten vernachlässigen könnte; ähnlich Werner Holtfort, Ein Stück sozialer Gegenmacht – Zur Rollenfindung des Rechtsanwalts, KJ 1977, 313-316. Eine entsprechende Regelung für den Widerruf der Zulassung in § 14 BRAO fehlt gänzlich. Sie müsste erst geschaffen werden.



Die von mir befragten, berufsrechtlich beschlagenen Kolleginnen und Kollegen sahen keine Veranlassung, die aktuelle Rechtslage zu verändern. Im Übrigen seien Regelüberprüfungen im öffentlichen Dienst und der Richterschaft in Ordnung – aber nicht im Bereich der Anwaltschaft. Daran ändere auch der in § 12a BRAO vorgeschriebene Eid auf die verfassungsmäßige Ordnung nichts. Es soll sich dabei lediglich um eine „moralische Verstärkung“ der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen für den Anwalt handeln, Henssler/Prütting, a.a.O., § 12a Rn 2.

Bereits vor vier Jahren hatte ich mich in meinem Editorial (10/2019) mit Traditionen „wehrhafter Demokratie“ nach 1945 auseinandergesetzt. Für mich war und ist klar, dass unser Gemeinwesen auf der Grundlage des GG nur dann bestehen kann, wenn wir die verfassungsmäßige Ordnung schützen und uns für sie aktiv einsetzen. Das wohl prominenteste Beispiel, der sogenannte „Radikalenerlass“ feierte im letzten Jahr seinen 50sten Geburtstag, kritisch gewürdigt durch das 2021 erschienene Buch „Verfassungsfeinde im Land? Der »Radikalenerlass« von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik, herausgegeben von Edgar Wolfrum, vgl. <https://radikalenerlassbawuede.wordpress.com/2018/11/12/herzlich-willkommen-auf-dem-blog-des-forschungsprojekts-verfassungsfeinde-im-land/>.

Mit einem „Radikalenerlass für die Anwaltschaft“ ist nach dem Gesagten nicht zu rechnen. Dafür sehen wir Entwicklungen im StGB bei den §§ 80 bis 92b – mit Rückwirkungen über § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO auf die berufsrechtliche Beurteilung bei Zulassungen. Es wird sich zeigen müssen, ob diese Kopplung ausreicht, um die Verfassungstreue der Mitglieder der Anwaltschaft sicher zu stellen. Das gilt erst recht für eine Veränderung der politischen Einstellung während der Berufstätigkeit. Vielleicht ist die Kopplung der BRAO mit dem StGB eine Chance für uns, durch die Teilnahme an der gesellschaftlichen Diskussion um das StGB eines unserer Probleme zu lösen. Diese Chance müssen wir dann aber auch ergreifen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

11/23



Falls Sie betroffen waren (zum Glück waren es nicht allzu viele) und sich wundern, warum Sie die letzten Mitteilungen später erhalten haben: Der besten Planung wird manchmal ein Bein gestellt, Kinderkrankheiten zeigen sich häufig nicht im Test, sondern erst in der Realität, sind aber jetzt hoffentlich auf Dauer behoben: bei einigen führten teilweise unvollständige Adressen auf den Versandaufklebern der letzten Mitteilungen dazu, dass die Hefte erst nachträglich zugegangen sind (bei Betroffenen und möglicherweise Betroffenen hat unser Dienstleister nach Erkennen des Problems umgehend den Zweitversand ausgelöst). Einige Postboten hatten es auch mit rudimentären Angaben geschafft, die Sendung ans Ziel zu bringen – das hat mich wirklich überrascht und beweist, dass Vorurteile sich nicht immer bestätigen.

Ein bisschen frustriert sind die Vorsitzende und ihr nicht immer leidenschaftsloses geschätztes Möbel, der Schreibtisch heute schon. Schade, dass nur wenige in diesem Jahr den Weg zur Mitglieder-versammlung gefunden haben. Mit denen, die da waren, (darunter eines unserer neuen Ehrenmitglieder, das sich mit einem kurzweiligen und interessanten Beitrag bedankte, ich hätte gerne mehr gehört und dass mehr das gehört hätten) war es trotzdem ein gelungener Abend, aus dem der Vorstand wertvolle Anregungen für die künftige Arbeit mitgenommen hat. Unsere Seminare und Fachstammtische sind sehr erfolgreich und werden eifrig besucht (an dieser Stelle nochmals ein dickes Lob an Frau Baral und ihr Team einerseits, die Initiatoren der Stammtische andererseits), **auch das sonstige wirklich vielseitige und hochwertige Angebot, das sich auch im bundesweiten Vergleich wirklich nicht verstecken muss, wird eifrig in Anspruch genommen.** Wir schreiben hier eine Erfolgsgeschichte, aber wir würden das noch lieber in stärkerem Austausch mit den Mitgliedern tun! Wer keinen zwingenden und guten Grund hatte, fernzubleiben, muss jetzt leider bis nächstes Jahr mit einem Knoten im Taschentuch rumlaufen, wenn es nach mir geht.

Vielleicht braucht es zusätzliche Regelungen, um unsere Verfassung zu schützen, ich mache dazu noch ein Fragezeichen ([siehe links den Beitrag unseres 2. Vorsitzenden und Geschäftsführers Herrn Kollegen Dudek und den weiterführenden Link](#)). Ganz bestimmt braucht es aber die **aktive Teilhabe an und die positive Resonanz auf die Demokratie und ihre Möglichkeiten im Alltag, damit das für uns jetzt Selbstverständliche auch selbstverständlich bleibt**, dahinter setze ich mal für meine Vorstandskollegen und mich ein ganz starkes Ausrufungszeichen!

Wirklich nicht fröhlich machen können die aktuellen weltweiten Ereignisse, insbesondere natürlich der im Nahen Osten ausgebrochene Krieg, ein wirklich angemessener Kommentar fällt mir da nicht ein, bitte sehen Sie mir das nach.

Fürs Erste sollten wir die sprichwörtlichen Apfelbäumchen pflanzen und weiter an der Verbesserung unseres Alltags, der idealen Welt und unserer Vision von ihr arbeiten. Für den beruflichen Alltag hilft auf alle Fälle die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzlei-alltags, **Anwalt2023 (siehe Seite 13), am 13. November**, in der es um die Digitalisierung der Justiz geht.

Nein, nicht mit jeder Vision muss man zum Arzt, da hatte Altbundeskanzler Schmidt unrecht, Visionen sind wichtig. „*In einer idealen Welt gelingt ein Einsatz, der es erlaubt, Human Ressourcen für anspruchsvolle Aufgaben freizumachen*“ heißt es in einer Einladung, die ich gestern, also gerade noch rechtzeitig vor Redaktionsschluss, als Mitglied des Deutschen Juristentages erhalten habe. **Das Forum“ Visionäre Justiz und Gesetzgebung – wohin bringt uns ChatGPT?“ des Deutschen Juristentages am 17. November 2023 um 18:00 Uhr im Justizpalast, Saal 270 (auch per Livestream verfolgbar), die Teilnahme – die sicher auch für Nichtmitglieder möglich ist, muss in beiden Fällen per Mail zwingend unter Angabe einer E-Mail-Adresse über info@djt.de erfolgen.** Ich bin hier auf jeden Fall dabei (Anwalt2023 beißt sich leider mit einer wichtigen Familienfeier) und hoffe, mit der schönen neuen digitalen Welt etwas vertrauter und wärmer zu werden, da ist bei mir noch Luft nach oben.

Ab dem 15. November gibt es auch wieder bis Anfang Dezember eine **Ausstellung im Lichthof des Justizpalastes**, der ich möglichst viele Besucher wünsche (das Thema: Juristinnen mit jüdischer Herkunft). Wenn Sie die neu gestaltete Weiße-Rose-Gedenkstätte noch nicht besucht haben, wäre auch das eine gute Gelegenheit zum Gedenken im November.

Sicher habe ich 1000 wichtige Sachen vergessen (die Fäden nach der OP im Oktober sind gestern gezogen worden, der rote Faden für den heutigen Beitrag dabei möglicherweise gleich mit...) Bevor ich mich den anderen Brandherden auf dem Schreibtisch zuwende, will ich aber noch auf die Buchbesprechungen hinweisen, Kerstin Elsdörfer, Michael Dudek und Peter Irrgeher stellen Ihnen in ansprechender und gut lesbarer Weise unterschiedliche Werke vor. **Ich danke ihnen und den anderen Mitwirkenden an dieser Stelle herzlich.**

Bis zum Wiederlesen einen erfolgreichen Kampf gegen Brandherde, jahreszeitliches Grau und sonstigen Frust und für unsere Mandant:innen und all das, für das es sich zu kämpfen lohnt!

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



**Themen
Stammtisch
aktuell**

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiederfer
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier
✉ kedak@kedak-law.com
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RA David-Joshua Grziwa, RAin Julia Scheidt
(Regionalbeauftragte LG München I)
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de
✉ julia.scheidt@bbh-online.de
RAin Michèle Eberth (Regionalbeauftragte LG München II)
✉ eberth@bau-recht-eberth.de

Der Reisekostenrechner

für auswärtige Anwältinnen und Anwälte

Mehr
Reisekosten
abrechnen



Sie wählen das betreffende Gericht aus



Unser Reisekostenrechner ermittelt die abrechenbaren Fahrtkosten für Sie



SCAN MICH

 www.gerichtsbezirke.de 

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschriftinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder



Prüfungstermine für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte

Die Termine für die Abschlussprüfungen 2024/I und 2024/II der RA-Fachangestellten stehen fest und können hier eingesehen werden: <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen/>

Auch die Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2024 „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ sind online: <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/gepruefte-rechtsfachwirte/termine/>.

Sie finden dort zudem die zu verwendenden einheitlichen Anmeldeformulare und alle relevanten Informationen zu Anmeldefristen, Prüfungsgebühren und den zugelassenen Hilfsmitteln.

Vertiefungskurse zur Prüfungsvorbereitung

Der Münchener Anwaltverein e.V. plant die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2024/II in Kooperation mit der **RAK München** in diesem Jahr erneut anzubieten. Die Kurse sollen wieder online stattfinden. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Die Kurstermine werden in Kürze an dieser Stelle veröffentlicht.

Aktuelles

Transparenzregister: Auch Anwaltsgesellschaften sind meldepflichtig – fehlende Eintragung nachholen

In den Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 20/2023 berichtet die BRAK, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben, das unter anderem an die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundesnotarkammer und die Bundessteuerberaterkammer gerichtet ist, auf die gesetzlichen Pflichten zu Mitteilungen an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG) hingewiesen und an die Notwendigkeit der Eintragung von Rechtseinheiten im Transparenzregister erinnert hat.

Das 2017 in Deutschland zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführte Transparenzregister dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ist

die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Personengesellschaften und bestimmten Rechtsgestaltungen. Diese werden als transparentpflichtige Rechtseinheiten bezeichnet. Registerführende Stelle ist die vom BMF mit der hoheitlichen Aufgabe beliehene Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Transparentpflichtig sind nach § 20 I GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Sie müssen die an der jeweiligen Rechtseinheit wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister mitteilen. **Auch Anwalts-gesellschaften in den in § 20 I GwG genannten Rechtsformen sind hiervon betroffen.**

Das BMF weist darauf hin, dass bestimmte gesetzliche Eintragsfristen galten. Falls diese versäumt wurden, kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro verhängen und die Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntmachen. Dies kann teilweise noch vermieden werden, wenn die Eintragung rechtzeitig (innerhalb eines Jahres nach Ablauf der jeweils geltenden Eintragsfrist) nachgeholt wird. **Anwältinnen und Anwälte sollten daher umgehend prüfen, ob die Kanzleiform, in der sie tätig sind, transparentpflichtig ist, und sollten ggf. die Eintragung schnellstmöglich nachholen.**

Um eine Meldung an das Transparenzregister vorzunehmen, ist eine Registrierung auf der offiziellen Plattform zwingend erforderlich (www.transparenzregister.de). Die Registrierung sowie die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten sind kostenfrei. Als zusätzliche Hilfestellung führt ein kostenloser Einreichungsassistent mit gezielten Fragen durch den Eintragungsprozess – von der Anlage einer transparentpflichtigen Rechtseinheit bis hin zur fertigen Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten. Eintragungen im Transparenzregister müssen durch die transparentpflichtige Rechtseinheit aktuell gehalten werden.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 20/2023 vom 04.10.2023, Schreiben des BMF, https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2023/2023_350Anlage_geschwärzt.pdf)

RVG-Anpassung erforderlich – gemeinsame Stellungnahme von DAV und BRAK

Die Anwaltschaft leistet einen elementaren Beitrag zum Rechtsstaat und sichert den Zugang zum Recht. Hierfür bedarf es einer angemessenen Vergütung. In einer gemeinsamen Stellungnahme von DAV und BRAK wird daher eine zeitnahe Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung angemahnt. Neben der Forderung nach einer linearen Erhöhung der Gebühren werden auch notwendige strukturelle Änderungen vorgeschlagen. Die ersten Schritte sind bereits getan. Beim Anwaltstag und beim Parlamentarischen Abend des DAV zeigte sich Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann zuversichtlich, hier eine gute Lösung zu finden. DAV und BRAK stehen im Gespräch mit den auf Bundes- und Länderebene beteiligten Akteuren.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der ausführlichen DAV-Stellungnahme Nr. 66/2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-66-23-rvg-anpassung-erforderlich>) und unter (<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-20-2023-v-04102023/brak-und-dav-machen-sich-gemeinsam-fuer-hoehere-anwaltsverguetung-stark/>) im Newsroom der BRAK.

(Quellen: DAV-Depesche Nr. 39/23, DAV-Stellungnahme Nr. 66/2023, BRAK Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 20/2023)

BRAK: Neues Präsidium gewählt

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern haben im Rahmen der 165. Hauptversammlung am 13. Oktober das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) neu gewählt.

Der seit September 2018 amtierende Präsident der BRAK, **Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels**, wurde von der gesamten Hauptversammlung einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, **Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke** gewählt.

2. Vizepräsident war und bleibt **Rechtsanwalt André Haug**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, **Dr. Thomas Remmers** wurde zum 3. Vizepräsidenten gewählt.

Als 4. Vizepräsidentin begrüßt die BRAK **Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann**, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Rechtsanwältin Leonora Holling, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, tritt die Nachfolge des langjährigen Schatzmeisters **Rechtsanwalt Michael Then** an. Dieser hatte sich nach 8 Jahren Amtszeit nicht erneut zur Wahl gestellt und wurde vor der Hauptversammlung mit stehenden Ovationen verabschiedet.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 9 vom 13.10.2024, https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/PE_09_-_Neues_Praesidium_der_BRAK_gewaehlt.pdf)

Fremdbesitzverbot an Kanzleien – notwendig oder lockerungsbedürftig?

Umfrage des Bundesjustizministeriums mit Unterstützung der BRAK

Rechts- und Patentanwaltskanzleien bzw. Anwältinnen und Anwälten in Deutschland ist es aufgrund des in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Patentanwaltsordnung (PAO) verankerten Fremdbesitzverbotes aktuell nicht möglich, reine Kapitalgeber als Gesellschafter ins Boot zu holen.

BRAO und PAO gestatten nur eine gemeinsame Berufsausübung mit bestimmten, abschließend festgelegten Berufsgruppen. Zugleich setzt die gemeinsame Berufsausübung eine aktive Berufsausübung aller Gesellschafter in der Berufsausübungsgesellschaft voraus. Dies schließt eine reine Kapitalbeteiligung ohne Berufsausübung (Fremdbesitz) aus.

Dies soll die Unabhängigkeit (patent-)anwaltlicher Beratung – u.a. auch vor Einflussnahme durch reine Kapitalgeber – gesetzlich zu sichern. Gleichwohl stellt sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Frage, ob das Fremdbesitzverbot ggf. gelockert werden könnte. Teile der Anwaltschaft halten es mit Blick auf die Legal-Tech-Unternehmen für nicht mehr zeitgemäß. Andererseits sehen



zahlreiche Anwältinnen und Anwälte die anwaltliche Unabhängigkeit in Gefahr. Sie fürchten eine Kommerzialisierung des Mandats und eine Einflussnahme von ausschließlich Rentabilitätsinteressen verfolgenden Kapitalgebern darauf, ob und wie Mandate geführt werden. Bislang fehlen allerdings Erkenntnisse dazu, wie stark diese sich diametral gegenüberstehenden Auffassungen in der deutschen Anwaltschaft vertreten werden.

Mit einer Umfrage möchte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ergründen, ob die Anwaltschaft als Rechtsanwender überhaupt einen Bedarf für die Beteiligung von reinen Kapitalgebern an (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sieht und wie Anwältinnen und Anwälte mögliche Konflikte mit der anwaltlichen Unabhängigkeit einstufen. Da die Antworten auf diese Fragen auch für die BRAK sowie die 28 Rechtsanwaltskammern von großem Interesse sind, hat sich die BRAK bereit erklärt, die Umfrage technisch zu begleiten und das Online-Umfragetool der BRAK für die Übermittlung der Fragen des BMJ zur Verfügung gestellt.

Die BRAK bittet in der Sonderausgabe ihres Newsletters vom 19.10.2023 (<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/sonderausgabe-v-19102023/>) darum, sich an der Umfrage zu beteiligen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt vollständig anonym und nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Die Teilnahme an der Umfrage ist bis zum 26.11.2023 möglich.

Zur Umfrage:

<https://easy-feedback.de/Umfrage-BMJ/1729600/8jEP2X>

Hinweis: Sollten Sie sich bei der Teilnahme an der Umfrage in einem Kanzleinetzwerk befinden, wird Ihnen unter Umständen angezeigt, dass Sie bereits an der Umfrage teilgenommen haben und nicht erneut teilnehmen können. Grund hierfür ist, dass bereits ein Kanzleikollege teilgenommen hat. Bitte nehmen Sie in diesem Fall über ein Mobilgerät an der Umfrage teil, das nicht mit dem Büronetzwerk verbunden ist.

Hintergrund sind Vorgaben des BMJ, die der BRAK lediglich eine IP-Sperre (zur Verhinderung einer Mehrfachteilnahme und zur Ausgrenzung von Bots), jedoch keinerlei Cookies gestatten.

(Quellen: Umfrage Bundesministerium der Justiz; BRAK, Newsletter Sonderausgabe vom 19.10.2023, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/sonderausgabe-v-19102023/umfrage-fremdbesitzverbot-ankanzleien-notwendig-oder-lockerungsbeduerftig-1/>, Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München vom 20.10.2023)

Abhilfeklage: Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie seit 13. Oktober 2023 in Kraft

Flugverspätungen, unzulässige Kontogebühren, mangelhafte Produktserien – solche Massenverfahren sind eine Herausforderung für die Justiz. Mit der neuen Abhilfeklage sollen diese Verfahren in Zukunft von den Gerichten effizienter erledigt werden können. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen dadurch schneller zu ihrem Recht kommen.

Das Kernstück des Gesetzes ist das neue Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG). Es bündelt die bisher in der Zivilprozessordnung (ZPO) enthaltenen Regelungen über die Musterfeststellungsklage und entwickelt sie fort.

Die Abhilfeklage erlaubt Verbraucherverbänden gleichartige Leistungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen ein Unternehmen unmittelbar gerichtlich einzuklagen. Um Klagen unseriöser Verbände zu verhindern, sind besonders qualifizierte Einrichtungen zur Klage berechtigt, auch aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Dabei müssen die Verbände Ansprüche von mindestens 50 potentiell Betroffenen vertreten. Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Ansprüche, auf die sich die jeweilige Abhilfeklage bezieht, in einem Verbandsklageregister anmelden. Sie müssen also nicht selbst klagen und profitieren unmittelbar von dem Verfahren: Ihnen zustehende Beträge werden im Erfolgsfall von einem Sachwalter direkt an sie ausgezahlt.

Kleine Unternehmen werden im Gesetz Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt, d. h. auch sie profitieren von der Abhilfeklage. Mit dem Gesetz wird zugleich die Justiz gestärkt, da sie von massenhaften Einzelklagen entlastet wird.

Das Gesetz sieht darüber hinaus folgende Regelungen vor:

- Die Bestimmungen der Verbandsklagenrichtlinie, die auf Unterlassungsentscheidungen gerichtet sind, sind im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.
- Das Gesetz enthält zudem Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Einstweilige Verfügungen und Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen, mit denen Unterlassungsansprüche nach dem UKlaG oder nach dem UWG durchgesetzt werden, haben nun verjährungshemmende Wirkung für Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern.
- Flankierend zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie enthält das Gesetz Regelungen, mit denen die Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs nach § 10 UWG erleichtert wird.
- Außerdem enthält das Gesetz eine Regelung zur Entlastung von mit Massenverfahren befassten Gerichten. Die in § 148 ZPO vorgesehenen Aussetzungsmöglichkeiten werden erweitert, um zeitraubende parallele Sachverständigenbegutachtungen zu identischen Fragestellungen zu vermeiden und die Verfahren dadurch effizienter führen zu können.

Die Verkündigung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt vom 12.10.2023 finden Sie unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/272/VO.html>

(Quellen: BMJ, Pressemitteilung Nr. 61/2023 vom 12. Oktober 2023; BGBl. 2023 I Nr. 272 vom 12.10.2023)

Parkplatzordnung am LG Landshut

Die Präsidialgeschäftsstelle des LG Landshut hat den Anwaltverein Landshut e.V. darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom **01.10.2023 bis 30.04.2024** wieder - wie bereits in den vergangenen Jahren - die bekannte Parkplatzregelung bezüglich des Anwaltparkplatzes bei den Landshuter Justizbehörden gilt.

Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum der Anwaltparkplatz Montag bis Freitag **erst ab 13.00 Uhr** von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden darf.

(Quelle: Information des AV Landshut per Mail vom 12. Oktober 2023)

Digitale Anwaltschaft

Infoveranstaltung zum Reallabor Basisdokument

Die RAK München veranstaltet am Dienstag, den 05.12.2023 von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr zusammen mit dem BayStMJ eine kostenlose hybride Infoveranstaltung zum Reallabor Basisdokument.

In der letzten Ausgabe der MAV-Mitteilungen (Oktober 2023) haben wir über das Forschungsprojekt Elektronisches Basisdokument im Zivilprozess berichtet, das ins Leben gerufen wurde um Erkenntnisse über die digitalen Möglichkeiten einer formellen Strukturierung des Parteivortrags im Zivilprozess zu gewinnen. Seit März 2023 wird das von der Universität Regensburg mit den Lehrstühlen für Zivilprozessrecht und für Medieninformatik gemeinsam mit den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens durchgeführte Forschungsprojekt an den Landgerichten Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg im Rahmen eines Reallabors erprobt. Dazu hat die Universität Regensburg den Prototyp einer Anwendung entwickelt. Ziel ist die valide Erkenntnis darüber, ob und wie der Parteivortrag im Zivilprozess mit digitalen Mitteln besser dargestellt werden kann.

Hierzu veranstaltet die RAK München zusammen mit dem BayStMJ eine kostenlose Infoveranstaltung in der der von der Universität Regensburg entwickelte Prototyp einer Anwendung - ebenso wie das Forschungsprojekt selbst - vorgestellt werden wird.

Nach einer kurzen Einführung in das Projekt wird der Prototyp der Anwendung im Rahmen eines Musterprozesses vorgestellt. Mit verteilten Rollen wird demonstriert, wie die Anwendung ein gerichtliches Verfahren womöglich transparenter, schlanker und schneller machen kann. Im Anschluss daran sollen mit den Teilnehmern die Vor- und Nachteile der aktuellen Anwendung, deren Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr und eine mögliche Abbildung des Verfahrens in den Prozessordnungen diskutiert werden.

Die Anwendung ist so konzipiert, dass sie schon auf Basis der geltenden ZPO bei den oben genannten Pilotgerichten zum Einsatz kommen kann. Die Vertreter der Justiz werden von den bisherigen Erfahrungen berichten und zugleich die Teilnehmer ermuntern, sich an dem Pilotprojekt zu beteiligen.

Anmelden können Sie sich über die RAK München:

Online

<https://seminare.rak-muenchen.de/64008-14o-infoveranstaltung-zum-reallabor-basisdokument-1739137/>

Präsenz

<https://seminare.rak-muenchen.de/64008-14-infoveranstaltung-zum-reallabor-basisdokument-2207974/>

Anmeldeschluss: 30.11.2023

Veranstaltungsleiter: Dr. Alexander Siegmund

(Quelle: Mitteilungen d. Rechtsanwaltskammer München v. 20.10.2023)

Quishing: Betrugsmasche mit QR-Code

Die Polizei Berlin warnte jüngst vor gefälschten Strafzetteln mit QR-Codes



Wer kennt sie nicht, Quick-Response-Codes, kurz QR-Codes. Sie sind mittlerweile fester Bestandteil des Alltags. Wer für die Landtagswahlen die Briefwahlunterlagen angefordert hat, konnte dies bequem über den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung erledigen. Wer sein MVV-Ticket online nutzt, tut dies in der Regel mit einem QR-Code auf seinem Smartphone. Man nutzt ihn für seinen Boardingpass, um bequem eine WLAN-Verbindung herzustellen und findet ihn bei Ausstellungen in Museen, auf Werbeplakaten und Flyern. Bei Rücksendungen von online-Bestellungen erleichtert der QR-Code den Versand und spart häufig auch noch Verpackung und Ausdruck des Etiketts.

Doch auch hier ist Vorsicht geboten, wie der kürzlich auf X (vormals Twitter) veröffentlichte Post der Berliner Polizei zeigt. Darin wird vor Quishing mit Fake-Strafzetteln wegen angeblichen falschen Parkens gewarnt, die an zahlreichen Fahrzeugen in Marzahn angebracht wurden. Darauf abgebildet war ein großer QR-Code mit der Aufforderung die Details zum Strafzettel via Scannen des QR-Codes einzusehen. Die Berliner Polizei warnte, keinesfalls den QR-Code auszulesen oder Geld an das dahinter geschaltete Portal zu überweisen.

Anzeige

RA-MICRO **brück IT** ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!
Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Teilnahmebedingungen



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr.

Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre Teilnahme eine Bescheinigung.

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

12

Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2023 an.

Präsenz-Veranstaltung am 13. November 2023 von 10:30 - ca. 16:30 Uhr im
hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe* für Ihre Teilnahme an :

- 145,- € zzgl. MwSt. (= 172,55 €) **für Mitglieder im DAV**
 290,- € zzgl. MwSt. (= 345,10 €) **ohne Mitgliedschaft im DAV**

* Gebühr für Tagung inklusive Speisen und Getränke

Kanzlei / Firma		Beruf/Titel/Name/Vorname:
Straße		PLZ/Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Datenschutz: Anwalt2023 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmenden und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnahmeliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnahmeliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

X

Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche:

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de



Anwalt 20|23

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Präsenz-Tagung im hbw ConferenceCenter
im Haus der Bayerischen Wirtschaft, München

13. November 2023

Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags

13

Programm

Die Digitalisierung der Justiz – Status-Quo und Diskurs

- 10:30 Uhr **Grußwort**
Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair, Leiter der Abteilung für Digitalisierung und Innovation, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- 10:35 Uhr **Was heißt hier Digitalisierung?**
Thesen zum aktuellen Einsatz von Technik in Kanzleien in Bayern
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.
- 11:30 Uhr **Stand der Digitalisierung der Justiz: national**
Auswirkungen auf die Anwaltschaft, Aktivitäten des DAV
RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV
- 12:30 Uhr **Fragen und Diskussion**
Auditorium
- 12:45 Uhr **Mittagspause**
- 14:00 Uhr **Beispiele zur Digitalisierung der Justiz: international**
Erfahrungen bei der Suche nach guten Lösungen
Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts und des Instituts für Anwaltsrecht, Uni Köln
- 15:00 Uhr **Fragen und Diskussion**
Auditorium
- 15:15 Uhr **Brennpunkt: Stundensatzvereinbarungen 2023**
EuGH-Entscheidung zum Transparenzgebot; nationale Entscheidungen; Mindestvergütungsklausel versus Stundensatz? Honorarverluste bei Abrechnung nach Zeitabschnitten vermeiden
Sabine Jungbauer, Geprüfte Rechtsfachwirtin
- 16:15 Uhr **Fragen, Fazit und Verabschiedung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.

Jetzt anmelden ...



anwalt2023.de



Bereits im Sommer 2019 warnten Banken ihre Kunden vor betrügerischen E-Mails mit QR-Codes, die auf Phishing-Webseiten weiterleiten, in deren Anmeldemaske sich der Nutzer mit seinen Logindaten einwählen soll. Auch das Präventionsportal der Gewerkschaft der Polizei warnte vor Quishing per E-Mail.

Quishing setzt sich zusammen aus QR und Phishing und bezeichnet die Betrugsmasche via QR-Code, bei der Cyberkriminelle eine Schwäche von Internet-Security-Software ausnutzen. Ein QR-Code wird von den Schutzprogrammen als Bild erkannt und somit nicht als Risiko angesehen. Ziel der Masche ist es, den Nutzer zum Wechsel auf das meist weniger geschützte mobile Gerät zu bringen um sensible Daten abzugreifen. Der QR-Code, hinter dem sich ein bösartiger Link verbergen kann, muss via Kamera des Smartphones gelesen werden. Er leitet weiter zu Phishing-Websites, führt Malware oder Ransomware auf ihren Geräten aus oder versucht an Informationen und Daten zu kommen. Bei den kleinen Bildschirmen der meisten mobilen Geräte ist das Erkennen von Anzeichen eines Phishingversuchs ungleich schwerer. Die URL einer gefälschten Webseite lässt sich hier kaum erkennen, da sie in der Regel nicht vollständig sichtbar ist. Auch lassen sich Unterschiede zur Originalwebsite deutlich schlechter ausmachen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt, E-Mails stets zu prüfen und bei Verdacht auf Phishing bzw. Quishing keine Anhänge zu öffnen, keine Links anzuklicken und keine QR-Codes zu scannen. Außerdem sollte man den vermeintlichen Absender über offizielle Kanäle kontaktieren, um sich zu vergewissern, ob die Nachricht tatsächlich von diesem Absender stammt. Ein **wirksamer Schutz** vor allen Formen des Phishings ist eine **Multi-Faktor-Authentifizierung**. Denn selbst wenn es Kriminellen gelingt, die Zugangsdaten von Nutzern in Erfahrung zu bringen, fehlt ihnen dann der zweite oder dritte Faktor zum erfolgreichen Einloggen.

(Quellen: X (vormals Twitter), Post der Polizei Berlin vom 16.10.2023, <https://twitter.com/polizeiberlin/status/1713867011837567411>; Das Präventionsportal der Gewerkschaft der Polizei, <https://www.polizei-dein-partner.de/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/vorsicht-quishing.html>; VR-Bank München Land eG, <https://www.vr-bank-muenchen-land.de/banking-service/sicherheit/phishing-warnungen/phishing-mail-qr-code.html>; letzter Zugriff jeweils 23.10.2023)

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

beA-Version 3.21 schafft Voraussetzungen für die Umstellung auf die XJustiz-Version 3.4.1

Seit 31.10.2023 gilt die XJustiz-Version 3.4.1, die gemäß der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) die bis zum 30.10.2023 gültige Version 3.3.1 abgelöst hat. Die dafür erforderliche Voraussetzung für die beA-Webanwendung hat die BRAK mit der beA-Version 3.21 bereitgestellt.

Aktualisierung der beA Client Security notwendig

Mit der beA-Version 3.21 ist wiederum eine Aktualisierung der Anwendungskomponente der beA Client Security verbunden, die zwingend vorgenommen werden muss, um die beA-Webanwendung weiterhin nutzen zu können.

Fehlerbehebungen mit beA-Version 3.21

Mit der neuen beA-Version 3.21 wurden zudem einige Fehler behoben. Diese werden auf dem beA-Anwenderportal unter „Release-

Informationen“ (<https://portal.beasupport.de/release-information>) beschrieben.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 7/2023 v. 4.10.2023)

BGH: Weitergegebene beA-Karte samt PIN führt zu unwirksamer Einreichung

Gibt ein Anwalt seine beA-Karte samt PIN an eine Kanzleimitarbeiterin weiter und sendet diese damit eine Rechtsmittelschrift an das Gericht, ist das Rechtsmittel nicht formwirksam eingereicht. Das stellte der Bundesgerichtshof in einer strafrechtlichen Entscheidung klar.



Über den sog. sicheren Übermittlungsweg können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und sie aus ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt den Schriftsatz nicht selbst versendet, sondern zu diesem Zweck ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an eine Kanzleimitarbeiterin übergibt, die den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH jüngst in einer Strafsache.

In dem entschiedenen Fall wollte ein Rechtsanwalt, der in einer Strafsache die Nebenklägerin vertreten hatte, gegen das freisprechende Urteil Revision einlegen. Das Landgericht verwarf die Revision als unzulässig, weil sie nicht fristgemäß in der Form gem. § 32d S. 2 StPO – also auf dem sog. sicheren Übermittlungsweg – eingereicht worden war.

Der Antrag des Rechtsanwalts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb ohne Erfolg. Zur Begründung hatte er unter anderem vorgetragen, dass er die Revisionsschrift seiner Kanzleimitarbeiterin diktiert und sie mit der Übersendung an das Gericht beauftragt habe. Da er im Homeoffice arbeite, verwahre er seine beA-Karte und die PIN in seinem Schreibtisch, so dass die Mitarbeiterin damit Schriftsätze übermitteln könne.

Der BGH stellte klar, dass ein derartiges Vorgehen nicht zur Fristwahrung führen kann. Die prozessuale Form kann nur gewahrt werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt den Schriftsatz persönlich aus dem eigenen beA versendet. Denn gem. § 24 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) können andere Personen als der bevollmächtigte Rechtsanwalt, insbesondere Kanzleimitarbeitende, sich nur mit einem ihnen selbst zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN in einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anmelden. Dies sei hier aber nicht geschehen. Zudem untersage § 26 I RAVPV die Weitergabe der beA-Karte und der PIN an andere Personen. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die einfache Signatur von der den Schriftsatz verantwortenden Person stammt. Auch § 23 III 5 RAVPV macht deutlich,

das das Recht, nicht qualifiziert-elektronisch signierte Dokumente alternativ formwährend über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu versenden, nicht auf Dritte übertragen werden darf. Denn das Vertrauen in die Authentizität der mit einfacher Signatur übermittelten elektronischen Dokumente stütze sich auf die Erwartung, dass dieser sichere elektronische Übermittlungsweg ausschließlich von den Inhabern des Anwaltspostfachs selbst genutzt werde.

BGH, Beschluss vom 20.6.2023 – 2 StR 39/23

Das vollständige Urteil lesen Sie unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=134815&pos=2&anz=1068>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 21/2023 v. 18.10.2023)

Gebührenrecht

Streitwert einer Räumungsklage bei gestaffeltem Mietzins

I. Die Berechnung des Räumungsstreitwerts

Der Streitwert einer Räumungsklage bestimmt sich nach § 41 Abs. 2 GKG. Dabei ist zu differenzieren.

Maßgebend ist grundsätzlich nach § 41 Abs. 2 S. 1 GKG das für die Dauer eines Jahres zu zahlende Entgelt, es sei denn, es ergibt sich nach § 41 Abs. 1 S. 1 GKG ein geringerer Wert. Ein geringerer Wert ergibt sich nach § 41 Abs. 1 S. 1 GKG dann, wenn die streitige Zeit weniger als zwölf Monate beträgt, also wenn der Räumungsanspruch als solcher faktisch unstreitig ist und die Parteien nur darüber streiten, wann zu räumen ist (OLG Stuttgart NZM 2009, 320 = NJW-Spezial 2008, 764 = MietRB 2009, 132; OLG Düsseldorf AGS 2007, 46 = GE 2006, 387 = ZMR 2006, 517 = NZM 2006, 583; LG Hamburg NZM 2000, 759; OLG Frankfurt IMR 2015, 345).

Beispiel 1:

Der Vermieter, der nicht Eigentümer ist, erklärt zum Ende des Monats die außerordentliche Kündigung eines frei kündbaren Geschäftsraummietverhältnisses, hilfsweise die ordentliche Kündigung. Die Parteien streiten nur darüber, ob die außerordentliche Kündigung wirksam ist oder ob das Mietverhältnis erst in sechs Monaten nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist endet.

Der Streitwert beläuft sich nach § 41 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1 GKG auf den Wert der Miete von sechs Monaten.

Diese Regelung des § 41 Abs. 1 S. 1 GKG gilt aber nur dann, wenn der Vermieter nicht Eigentümer oder anderweitig dinglich Berechtigter ist. Ist er Eigentümer oder anderweitig dinglich Berechtigter (z.B. ein Nießbrauchberechtigter), dann steht ihm der Räumungsanspruch nicht nur aus § 546 Abs. 1 BGB zu, sondern „auch aus einem anderen Grund“, nämlich aus § 985 BGB. In diesem Fall gilt § 41 Abs. 2 S. 2 GKG. Maßgebend ist immer der Jahreswert, unabhängig davon, ob die streitige Zeit geringer ist.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; jedoch ist der Vermieter auch Eigentümer des Objekts.

Jetzt ist es unerheblich, dass die Parteien sich nur über den Zeitpunkt der Räumung streiten, also eine geringere streitige Zeit als ein Jahr zugrunde liegt. Es gilt der Jahresmietwert.

IMMOBILIENBEWERTUNG IN ITALIEN

www.thomasplankl.it

www.immobilienbewertung.it

IMMOBILIENSACHVERSTÄNDIGER DR. THOMAS PLANKL

- Qualifizierter Wertsachverständiger REV
- Zertifizierter Fachgutachter nach ISO/IEC 17024
- Immobiliengutachter eingetragen in den Handelskammern Bozen und Trient
- Amtssachverständiger am Landesgericht Bozen

Pillhofstraße 53
I-39057 Eppan a.d. Weinstraße (BZ)
plankl.thomas@outlook.com
Mobile 0039 3337582555



FACHKOMPETENZ AM
GESAMTEN
ITALIENISCHEN MARKT

PARTEISACHVERSTÄNDIGER
FÜR WERTGUTACHTEN

GERICHTLICH BESTELLTER
SACHVERTSÄNDIGER FÜR
ITALIEN

WERTGUTACHTEN FÜR
ERBSCHAFTEN
SCHEIDUNGEN
KAUF UND
VERMÖGENSVERWALTUNG



Mittagsrunden 2023

Präsenz-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

Besuchen Sie uns wieder persönlich vor Ort am Lenbachplatz.

Termine:

15.11.2023 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Neues Betreuungsrecht

Dr. Rolf Marschner

Teilnahme: je € 39,- (für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



II. Maßgebend ist die Kaltmiete

Unabhängig davon, ob § 41 Abs. 2 S. 1 GKG oder § 41 Abs. 2 S. 2 GKG greift, gilt immer die Vorschrift des § 41 Abs. 1 S. 2 GKG. Maßgebend ist das Nettogrundentgelt. Nebenkosten werden nur mitberücksichtigt, wenn sie als Pauschale erhoben werden, nicht aber, wenn es sich um Vorauszahlungen handelt, die abzurechnen sind.

Beispiel 3:

Der Eigentümer erhebt Räumungsklage. Vereinbart ist eine Kaltmiete i.H.v. 800,00 € zuzüglich

- a) 200,00 € Betriebskostenvorauszahlung
- b) 200,00 € Betriebskosten (pauschal)
- c) 100,00 € Heizkostenvorauszahlung + 100,00 € Betriebskostenpauschale im Übrigen

Im Fall a) beträgt der Streitwert $12 \times 800,00 \text{ €} = 9.600,00 \text{ €}$

Im Fall b) beträgt der Streitwert $12 \times 1.000,00 \text{ €} = 12.000,00 \text{ €}$

Im Fall c) beträgt der Streitwert $12 \times 900,00 \text{ €} = 10.800,00 \text{ €}$

III. Problem Staffelmiete

Probleme bereitet die Wertfestsetzung in der Praxis, wenn eine Staffelmiete vereinbart worden ist, also wenn sich die Miete im Laufe der Jahre erhöhen soll.

Beispiel 4:

Die Parteien hatten zum 1.1.2023 einen Fünf-Jahres-Mietvertrag abgeschlossen. Vereinbart war zunächst eine monatliche Miete in Höhe von 500,00 €. Die Miete sollte sich jeweils zum 1.1. eines Folgejahres automatisch um 30,00 € erhöhen. Im August 2023 hat der Vermieter das Mietverhältnis fristlos gekündigt und gleichzeitig Räumungsklage erhoben.

Es stellt sich jetzt die Frage, auf welchen Zeitraum abzustellen ist, also welcher Jahreswert gilt.

Würde man den aktuellen Jahreswert zu Grunde legen, ergäbe sich ein Wert in Höhe von $12 \times 500,00 \text{ €}$, also 6.000,00 €.

Nun könnte man auch daran denken, die vier restlichen Monate des Jahres 2023 zu nehmen und die ersten acht Monate des Jahres 2024, weil dies die nächsten zwölf Monate sind.

Beides ist aber unzutreffend. Dies mag an folgender Überlegung veranschaulicht werden: Wäre die Kündigung im Jahre 2028 ausgesprochen und sodann Räumungsklage erhoben worden, würde unstreitig ein Betrag in Höhe von $12 \times 630,00 \text{ €}$ gelten. Nun kann es aber nicht sein, dass der Streit über die restlichen $4\frac{1}{3}$ Jahre eines Mietverhältnisses einen geringeren Streitwert hat als der Streit über das letzte Jahr. Das letzte Jahr ist ja immer im Streit. Daher ist es einhellige Auffassung, dass bei einer Staffelmietvereinbarung die Höchstmietstaffel der restlichen Mietlaufzeit gilt (BGH MietRB 2006, 186 = MDR 2006, 384 = AGS 2006, 143; AGS 2008, 461 = NZM 2007, 935 = WuM 2008, 50 u. 79; AG Neukölln GE 2021, 712).

Im zugrundeliegenden Fall berechnet sich also der Streitwert nach der höchsten Staffel. Dies ist die Miete für das Jahr 2028. Es ergibt sich damit ein Betrag in Höhe von $12 \times 620,00 \text{ €} = 7.440,00 \text{ €}$.

Etwas schwieriger wird die Berechnung, wenn ein Mietverhältnis von unbestimmter Dauer zugrunde liegt, da sich dann die höchste Staffel nicht ohne Weiteres ermitteln lässt. Insoweit stellt die Rechtsprechung auf § 9 ZPO ab und schätzt, dass das Mietverhältnis noch 3,5 Jahre dauern wird (so zur Rechtsmittelbeschwer: BGH MDR 1996, 30 = NJW-RR 1996, 316; AGS 2003, 489 = NZM 2004, 617; MDR 2004, 931 = MietRB 2004, 258). Es wird dann die höchste Mietstaffel

der nächsten 3,5 Jahre zugrunde gelegt.

Insoweit ist allerdings wiederum unklar, ob man den höchsten Mietwert der nächsten 3,5 Jahre nimmt und mit 12 multipliziert oder ob man exakt auf die nächsten zwölf folgenden Monate abstellt.

Beispiel 5:

Wie Beispiel 4; jedoch liegt ein Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer zugrunde.

Würde man den höchsten Mietwert mit 12 multiplizieren, ergäbe sich folgender Betrag.

$12 \times 620,00 \text{ €} = 7.440,00 \text{ €}$.

Würde man dagegen exakt auf die letzten zwölf Monate abstellen, würde sich folgender Betrag ergeben.

$10 \times 590,00 \text{ €} = 5.900,00 \text{ €}$

$2 \times 620,00 \text{ €} = 1.240,00 \text{ €}$

Gesamt 7.140,00 €

Eine klare Aussage, wie zu rechnen ist, lässt sich den beiden BGH-Entscheidungen nicht entnehmen. Aus der ersten Entscheidung des BGH (MietRB 2006, 186 = MDR 2006, 384 = AGS 2006, 143) folgt aber meines Erachtens, dass der BGH auf das konkrete letzte Jahr abstellt, das in die Bewertung einfließt, also exakt auf die letzten zwölf Monate. Dies würde für die zweite Lösung sprechen. In den meisten Fällen wird es auf diese Streitfrage nicht ankommen, da beide Werte – wie hier – in derselben Gebührenstufe liegen werden.

IV. Fazit

Bei Räumungsklagen sollte der Anwalt stets prüfen, ob nach dem Mietvertrag nicht eine Staffelmietvereinbarung zugrunde liegt. Dann richtet sich der Streitwert nicht nach der aktuellen Miete, sondern nach der höchsten Mietstaffel innerhalb der restlichen Vertragslaufzeit. Liegt ein Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer zugrunde, dann ist insoweit in entsprechender Anwendung des § 9 ZPO auf die nächsten 3,5 Jahre abzustellen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

ArbG Aachen: Beschäftigte müssen die Leasingraten eines Dienstrad-Leasings in entgeltfreien Beschäftigungszeiten – hier im Krankengeldbezug – selbst zahlen



Mit Urteil vom 02.09.2023 – Az. 8 Ca 2199/22 – hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Aachen entschieden, dass der Arbeitnehmer die Leasingraten eines Dienstrad-Leasings, das im Wege der Entgeltumwandlung finanziert wird, während des Krankengeldbezugs selbst zu tragen hat.

Die Arbeitgeberin ist Leasingnehmerin für zwei Fahrräder, die dem Arbeitnehmer im Rahmen des sog. „JobRad-Modells“ zur Nutzung überlassen wurden. Die Leasingraten wurden durch eine Entgeltumwandlung vom monatlichen Bruttoarbeitsentgelt abgezogen. Der Arbeitnehmer erkrankte arbeitsunfähig und erhielt nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen von der Krankenversicherung Krankengeld. Während des Krankengeldbezugs zahlte der Arbeitnehmer an die Arbeitgeberin keinen Beitrag zur Leasingrate. Nachdem der Arbeitnehmer wieder arbeitete, zog die Arbeitgeberin die zwischenzeitlich angefallenen Leasingraten von der nächsten Entgeltzahlung an den Arbeitnehmer ab.

Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin die Zahlung des für die Leasingraten einbehaltenen Entgeltabzugs. Er war der Auffassung, dass die Klauseln des Fahrradüberlassungsvertrags intransparent seien und er unangemessen benachteiligt werde.

Die Arbeitgeberin war der Meinung, dass die Regelungen des

Überlassungsvertrags transparent seien und den Kläger nicht benachteiligten.

Nach der Entscheidung der 8. Kammer war die Arbeitgeberin berechtigt, im Rahmen einer Aufrechnung die Leasingraten vom Arbeitnehmer zu fordern. Die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers bestehe auch bei entgeltfreien Beschäftigungszeiten, wie dem Bezug von Krankengeld, fort. Dies sei nicht überraschend. Der Abschluss des Leasingvertrags gehe auf die Initiative des Arbeitnehmers zurück, ein von ihm ausgewähltes Fahrrad, zu leasen. Auch während einer längeren Arbeitsunfähigkeit bleibe das Fahrrad im Besitz des Arbeitnehmers. Damit habe er weiterhin die Nutzungsmöglichkeit, wodurch die Verpflichtung zur Gegenleistung – die Zahlung der Leasingrate – bestehen bleibe. Der Arbeitnehmer finanziere die Nutzung des Fahrrads faktisch aus seinem Einkommen selbst. Diese Regelung benachteilige den Arbeitnehmer nicht unangemessen. Betroffen sei das unmittelbare Austauschverhältnis von Leistung (Nutzung des Fahrrads) und Gegenleistung (Zahlung der Leasingrate). Daher unterliege die entsprechende Vertragsgestaltung nicht der Kontrolle nach dem Maßstab, der für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt.

ArbG Aachen, Urteil vom 02.09.2023 – Az. 8 Ca 2199/22

(Quelle: ArbG Aachen, PM vom 25.09.2023)

OLG Frankfurt a. M.: Wohnflächenverordnung Nutzung von Kellerflächen durch Voreigentümer

Die unberechtigte Nutzung von Kellerflächen durch Voreigentümer kann für die Bemessung der Nutzungsentschädigung des neuen Eigentümers relevant sein.

Wird in einem Mehrfamilienhaus eine Wohnung von dem zur Räumung verpflichteten Voreigentümer genutzt, sind mitgenutzte Kellerflächen werterhöhend bei der Bestimmung des an den neuen Eigentümer zu zahlenden Nutzungsersatzes zu berücksichtigen. Die Regelungen der Wohnflächenverordnung, die Kellerräume von der Wohnflächenberechnung ausnehmen, sind im Verhältnis des neuen Eigentümers gegenüber dem unberechtigten nutzenden Voreigentümer nicht maßgeblich. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) wies mit heute veröffentlichter Entscheidung die Berufung des beklagten Voreigentümers zurück.

Der Beklagte war mit seinen zwei Geschwistern Eigentümer eines in Frankfurt am Main belegenen und mit einem Dreifamilienhaus

Anzeige



TELEFON:
08543 2090010

IHRE SPEZIALISTEN FÜR **Die ZWANGSVOLLSTRECKUNG**

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

www.Vollstreckung-für-Anwälte.de



bebauten Grundstücks. Er und seine Ehefrau nutzten dort gemeinsam die Dachgeschosswohnung sowie Teile des Kellers und der Garage allein. Die Kläger ersteigerten das Haus 2015 im Rahmen einer Teilungsversteigerung. Der Beklagte kam der Räumungsaufforderung zum 01.01.2016 unter Verweis auf einen ihn zur weiteren Nutzung berechtigenden Mietvertrag nicht nach. Nachdem das Amtsgericht diesen Mietvertrag als Scheingeschäft für unwirksam erklärt hatte, räumte er das Hausgrundstück im Januar 2017. Die Kläger begehren nun u.a. Nutzungsentschädigung für das Jahr 2016.

Das Landgericht hatte den Klägern Nutzungsentschädigung in Höhe von gut 11.000 € zugesprochen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg. Das OLG betonte, dass der Beklagte als unberechtigter Besitzer den Klägern als neuen Eigentümern Nutzungsersatz zu zahlen habe. Die Höhe des Nutzungsersatzes sei anhand des Mietwertes der Dachgeschosswohnung zu schätzen. Dabei habe das Landgericht zwar zu Unrecht die tatsächliche Wohnfläche der Dachgeschosswohnung um 4 qm zu groß angesetzt. Dies wirke sich jedoch im Ergebnis auf die Höhe der Nutzungsentschädigung nicht aus. Der objektive Mietwert für sämtliche von dem Beklagten genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Garage betrage mindestens den vom Landgericht zuerkannten Betrag: Für die Garage sei zu Recht ein Betrag von 90 € angesetzt worden. Basis der weiteren Schätzung seien zunächst die sachverständigen Angaben im Verkehrswertgutachten zum Mietwert der Wohnfläche (hier 10 €/qm). Erhöhend sei jedoch noch zu berücksichtigen, dass die Beklagten neben der Wohnung unstreitig auch Teile des Kellers genutzt haben, etwa den Kellerraum, durch den der Zugang zum Garten erfolgte. „Auch wenn diese Räumlichkeiten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 a der Wohnflächenverordnung nicht in die Bemessung der Wohnfläche einzubeziehen sind, steigern zur Wohnung gehörende Abstellflächen - wie gerichtsbekannt ist - die am Markt zu erzielende Miete“, begründet das OLG seine Entscheidung. Der Mietwert sei deshalb insgesamt auf wenigstens 10,50 €/qm zu schätzen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH die Zulassung der Revision begehren.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.9.2023, Az. 9 U 36/21

Vorinstanz: LG Wiesbaden, Urteil vom 27.4.2021, Az. 4 O 136/19

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM vom 28.09.2023)

BSG: Krebs als Berufskrankheit auch bei ehemaligen Rauchern

Die Harnblasenkreberkrankung eines Schweißers kann wegen der beruflichen Einwirkung aromatischer Amine trotz langjährigen Rauchens als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Nikotinkonsum nach jahrelanger Abstinenz nicht mehr hinreichend wahrscheinlich die Kreberkrankung verursacht hat. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (AZ: B 2 U 8/21 R).

Der 1956 geborene Kläger war von 1998 bis 2013 als Schweißer beschäftigt. Zur Rissprüfung von Schweißnähten verwendete der Kläger azofarbstoffhaltige Sprays mit dem kanzerogenen aromatischen Amin o-Toluidin. 2014 wurde bei ihm Harnblasenkrebs diagnostiziert. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Feststellung einer Berufskrankheit ab. Der langjährige Nikotinkonsum des Klägers habe zu einer Verdoppelung des Erkrankungsrisikos geführt.

Anders als das Sozialgericht hat das Landessozialgericht die Klage auf Anerkennung einer Berufskrankheit Nummer 1301 der Anlage 1

zur Berufskrankheiten-Verordnung abgewiesen. Die Einwirkungsdosis an o-Toluidin erreiche nicht annähernd Werte in Höhe der Technischen Richtkonzentration (TRK-Wert).

Das Bundessozialgericht hat dagegen die Entscheidung des Sozialgerichts zugunsten des Klägers bestätigt. Die Berufskrankheit Nummer 1301 setzt keine Mindesteinwirkungsdosis aromatischer Amine voraus. Konkrete außerberufliche Ursachen der Erkrankung sind ausgeschlossen. Insbesondere ist mit seiner Aufgabe im Jahr 2000 das Rauchen nicht mehr hinreichend wahrscheinlich eine Ursache der Kreberkrankung des Klägers.

BSG, Urteil vom 27.09.2023, B 2 U 8/21 R

(Quelle: BSG, PM 31/2023 vom 27.09.2023))

BGH: Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes - bestätigt die Zulässigkeit der Versetzung eines Richters in den Ruhestand

Der Antragsteller beabsichtigt, den Antragsgegner auf der Grundlage von § 31 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes (im Folgenden: DRiG) in den Ruhestand zu versetzen.

Der Antragsgegner trat am 1. April 1992 in den Justizdienst des Antragstellers ein. Er war seit 1997 bis zum Beginn seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag als gewählter Abgeordneter der Partei "Alternative für Deutschland (AfD)" (im Folgenden: AfD) am 24. Oktober 2017 als Richter am Landgericht tätig. Nach Beendigung dieser Mitgliedschaft beantragte er die Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis. Der Antragsteller übertrug dem Antragsgegner zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs das Amt eines Richters am Amtsgericht.

Der Antragsteller hat bei dem Landgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter - (im Folgenden: Dienstgericht) beantragt, die Versetzung des Antragsgegners in den Ruhestand für zulässig zu erklären. Der Antragsteller ist der Auffassung, der Antragsgegner habe durch seine Mitwirkung im sogenannten Flügel, einer formal aufgelösten und im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 als rechtsextremistischer Personenzusammenschluss bezeichneten Gruppierung innerhalb der Partei AfD, sowie durch wiederholte rassistische, antisemitische, nationalistische und geschichtsrevisionistische Äußerungen seine Glaubwürdigkeit als Organ der Rechtspflege und das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit bei der Ausübung des ihm anvertrauten Richteramtes endgültig verloren.

Das Dienstgericht hat die Versetzung des Antragsgegners in den Ruhestand für zulässig erklärt. Es lägen Tatsachen vor, aufgrund derer der Antragsgegner in seiner künftigen Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheine und das Vertrauen in seine Unvoreingenommenheit nicht mehr bestehe, so dass gemäß § 31 Nr. 3 DRiG seine Versetzung in den Ruhestand zwingend geboten sei, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

Die Revision des Antragsgegners hat beim Dienstgericht des Bundes keinen Erfolg gehabt.

Das Dienstgericht des Bundes hat in seiner Entscheidung wesentliche Rechtsgrundsätze dazu aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen die politische Betätigung eines Richters seine Versetzung gemäß § 31 DRiG im Interesse der Rechtspflege rechtfertigen kann.

Danach kommt eine solche Versetzung grundsätzlich in Betracht, wenn der Richter nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jeder-



Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
November 2023 bis Februar 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	12
Berufsrecht	14
Elektronischer Rechtsverkehr	15
Erbrecht	16
Familienrecht	20
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	26
Insolvenzrecht	28
Kanzleiführung	29

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
Sozialrecht	32
Steuerrecht	34
Strafrecht	36
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	37

Anmeldeformular	39
-----------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht November 2023 bis Februar 2024

November 2023

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Jürgen Soyka, VRIOLG a.D.

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 20

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Gleitender Übergang in die Altersrente

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 16

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht 12

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – Gestaltungsberatung –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 17

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgericht

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 7

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Update BEM

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRIBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 10

Dezember 2023

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 27

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht 30

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

08.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I

09.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 14

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzanfechtung – rauf und runter Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Insolvenzrecht 28

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Christian Röhl

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 9

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Steuerrecht oder
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 35

Januar 2024

- 16.01.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**
 RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl
Haftungsfalle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 15
-
- 23.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
 VRIOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz 25
-
- 30.01.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht die ausführliche Ankündigung folgt in Kürze

Februar 2024

- 01.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**
 RA Dr. Jens Bosbach
Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 29
-
- 06.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
 RA Dr. Sebastian Weber, Dipl. Kfm. Gerald Karch
Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 11
-
- 07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr**
 RA Dr. Hilmar Erb
Schwarzgeld in der Familie
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht, FA Strafrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 23
-
- 20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
 Dieter Schüll, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch
Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht 19
-
- 27.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**
 VRiLG Dr. Frank Zschieschack
Das neue GEG und die WEG – was gilt wann beim Heizungstausch?
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Miet- und Wohneigentumsrecht 31

Vorschau 2024

Aktuell planen wir für Sie die Fortbildungsveranstaltungen für 2024. Wir freuen uns Ihnen mit einer Auswahl der ersten Termine bereits einen Vorgeschmack geben zu können.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert . Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

- 12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
 VRIOLG Dietrich Weder
Baurecht spezial 2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht
-
- 19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr**
 RAin Prof'in Michaela Braun
Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse
 Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
-
- 21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
-
- 09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
 Notar Dr. Dietmar Weidlich
Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht
-
- 11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
 VRIOLG Hubert Fleindl
Aktuelles Mietrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht
-
- 18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr**
 RA Dr. Kolja van Lück
Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Steuerrecht
-
- 23.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr**
 RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann
Markenmäßige Benutzung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz
-
- 24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr**
 RA Dr. Hilmar Erb
Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Kommt es zum Prozess, werden die Erfolgsaussichten nicht zuletzt durch die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bestimmt. Gerade in arbeitsgerichtlichen Verfahren kann sich auch der nicht primär Darlegungsbelastete nicht „zurücklehnen“. Häufig spielt eine Abstufung der Darlegungs- und Beweislast eine wichtige Rolle. Wird eine sekundäre Darlegungslast angenommen, zwingt dies, über das bloße Bestreiten hinaus, zu einzelfallbezogenem konkreten Vortrag.</p> <p>Ausgehend von den theoretischen Grundlagen der Darlegungs- und Beweislast beschäftigt sich das Seminar – insbesondere anhand aktueller Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts - mit ausgewählten Fragestellungen zu folgenden Themenbereichen (beispielhaft):</p> <p>1. Abstufung der Darlegungslast hinsichtlich etwaiger Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe</p>	<p>2. Beweis einer negativen Tatsache (verhaltensbedingten Kündigung)</p> <p>3. Vortrags- und Beweislast im Überstundenprozess</p> <p>4. Annahmeverzugsvergütung – zur Darlegung der fehlenden Leistungsfähigkeit bzw. des fehlenden Leistungswillens</p> <p>5. Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</p> <p>6. Darlegungs- und Beweislast beim Berufen auf Gleichbehandlungsgrundsatz</p> <p>7. Rechtsschutz bei Diskriminierungen – ibs. Entgeltgleichheit</p> <p>Auch Unterschiede im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren werden angesprochen.</p>	<p>Dr. Harald Wanhöfer</p> <p>– Präsident des Landesarbeitsgerichts München</p>
---	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX

2. Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX

3. Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

4. Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2023

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2022, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2023

- Neues zum Kündigungsrecht: Rentennähe iRd. Sozialauswahl, Nachschieben von Kündigungsgründen, Darlegungslast bei Verdachtskündigung
- Versetzung ins Ausland: unwirksam oder unbillig?
- Urlaubsrecht: Tilgungsreihenfolge bei Urlaubsgewährung, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Verjährung
- Kürzung von Sonderzahlungen wegen Krankheitszeiten, Freiwilligkeitsvorbehalt
- Annahmeverzug: Unterlassen der Arbeitslosmeldung, Leistungswille bei Ablehnung einer Prozessbeschäftigung
- Anspruch auf Gleichbehandlung: Gruppenbildung und Auskunftsanspruch

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber Partnerschaft mbB, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiesellschaft mbH, München)

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

06.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

<p>Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklung die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.</p> <p>Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein.</p> <p>Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Konsumentenkredit 2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen 3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende 4. Firmenkundenkreditgeschäft 5. Sanierungsdarlehen 6. Sonstiges 7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts <p>Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.</p>	<p>RA Dr. Sebastian Weber</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht – Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen – berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen – Autor einschlägiger Veröffentlichungen <p>Dipl. Kfm. Gerald Karch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiesellschaft mbH – beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern – verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/22 – 11/23.

1. Bauvertragsrecht

- AGB-Fragen
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Entscheidungen zum Bauprozess

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin im Beck'schen Online-Kommentar „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin in Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, „VOB-Kommentar“, Werner Verlag
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen „Handbuch der Beweislast“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsrechtsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

08.12.2023 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 09.12.2023 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 08.12.2023 (Teil 1), 10:00 bis 15:30 Uhr und 09.12.2023 (Teil 2), 10:00 bis 15:30 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Neuer Termin: 16.01.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 23 **Erb, Schwarzgeld in der Familie**

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA StrafR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> – StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG – JStG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente – Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG – Nießbrauchsgestaltungen – Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen – Güterstandsschaukel – Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen – Heilungsgestaltungen <p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gleitende Betriebsnachfolge – Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten – Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen – Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung – Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG – Flexible Vermächtnisgestaltungen – Probleme mit dem Verwaltungsvermögen – Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischvermögen – Reines Betriebsvermögen – Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

1. Angehörigenverträge

- §§ 40-42 AO
- Fälle & Fallen, ABC

2. Gesellschaftsverträge

- Personen- und Kapitalgesellschaften
- Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht

3. Immobilienverträge

- Zivil- und Steuerrecht bei
- Kauf
 - Besitz
 - Verkauf

4. Vorweggenommene Erbfolge

- Zivil- und steuerrechtlicher Überblick
- Fälle & Fallen, ABC

5. Erbrechtliche Gestaltungen

- Zivil- und steuerrechtlicher Überblick
- Fälle & Fallen, ABC

Gestaltungsmuster und Checklisten

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpfli. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen.

Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig – berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpfli. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 19 **Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften**
20.02.204: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Jürgen Soyka, VRiOLG a.D., Düsseldorf

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar befasst sich mit dem Kindesunterhalt bei gehobenen Einkünften und den nachteiligen Auswirkungen darauf durch Ausweitung der Düsseldorfer Tabelle auf 15 Einkommensgruppen sowie der damit zusammenhängenden neuen Rechtsprechung des BGH zum erhöhten Elementarbedarf in Abgrenzung zum Mehr- und Sonderbedarf.

Behandelt wird ferner der Wegfall der gesteigerten Unterhaltspflicht sowohl bei anderen leistungsfähigen Verwandten, wie dem betreu-

enden Elternteil oder Großeltern, als auch ab der 2. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Es beinhaltet ferner das Wechselmodell, das erweiterte Umgangsrecht, die Leistungsfähigkeit verheirateter Unterhaltspflichtiger, die Bedarfsberechnung bei minderjährigen Kindern nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und die Hausmann-Rechtsprechung.

Dr. Jürgen Soyka

- VRiOLG a.D. und ehemaliger Vorsitzendes des 7. Familien-Senats des OLG Düsseldorf
- langjähriger Mitgestalter der Düsseldorfer Tabelle und Mitglied in der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Werke zum Unterhaltsrecht und FamFG
- Mitherausgeber der Zeitschrift Familie und Recht und dort mit der Auswertung der BGH-Rechtsprechung befasst

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentwiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamenterrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC <p>2. Gesellschaftsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht <p>3. Immobilienverträge</p> <p>Zivil- und Steuerrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf – Besitz – Verkauf 	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.

Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Wann haftet ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einer GmbH oder ein Vorstand einer Aktiengesellschaft für eine Verletzung absoluter Schutzrechte oder eine Verletzung lauterkeitsrechtlicher Regeln und wann nicht ?
Diese Frage ist nicht immer ganz leicht zu beantworten, da der Bundesgerichtshof unterschiedliche Ansätze verfolgt, um eine solche Haftung zu begründen.

Das Seminar versucht einen Überblick über die Haftungsregelungen für handelnde verantwortliche Personen zu geben und versucht die unterschiedlichen Auffassungen des BGH in Einklang zu bringen, so dass ein Vorgehen gegen solche Personen rechtssicher eingeleitet werden kann.

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

23.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Ausgewählte Besonderheiten bei der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 35 **Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln**
19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA HGR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
– davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzanfechtung – rauf und runter Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

„Insolvenzanfechtung – rauf und runter“ betrachtet sämtliche praxisrelevanten Facetten des Insolvenzanfechtungsrechts. Einen Schwerpunkt bildet eine kritische Analyse der aktuellen Rechtsprechung des BGH insb. zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“). Im Rahmen der Gutachtenerstellung muss der Insolvenzverwalter u.a. wertungssicher darstellen, dass er in der Lage ist, insolvenzanfechtungsrelevante Sachverhalte aufzuspüren und durchzusetzen. Hier gilt es auch, typische Fehler zu vermeiden. Im Rahmen der Vergütung schließlich stellen sich Fragen um die Relevanz von Zuschlägen, die Handhabung von den Vergleichsrechnungen sowie den Umgang mit Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen beauftragt worden sind.

I. Massegenerierung und Insolvenzanfechtung

- Rechtsprechung des BGH zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“)
- Kritische Analyse

- Weitere praxisrelevante Fragestellungen: Gläubigerbenachteiligung, Zahlungsunfähigkeit, kongruente und inkongruente Deckungen, Bargeschäfte
- Praxis: Insolvenzanfechtung in der Tatsacheninstanz

II. Gutachtenerstellung und Insolvenzanfechtung

- Überblick: Das „gute“ Gutachten
- Eröffnung und Abweisung mangels Masse in der Praxis
- Typische Fehlerquellen
- Darstellung von insolvenzanfechtungsrelevanten Sachverhalten

III. Vergütung und Insolvenzanfechtung

- Die „Denke“ des Insolvenzgerichts und Empirie
- Insolvenzanfechtung und Zuschläge
- Insolvenzanfechtung und Vergleichsrechnung?
- Insolvenzanfechtung und Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie Mitherausgeber eines im Jahr 2022 erschienenen Kommentars zur InsW

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

01.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,70)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri' inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri' inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´ schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´ schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´ schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´ schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

VRiLG Dr. Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

Das neue GEG und die WEG – was gilt wann beim Heizungstausch?

27.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Kaum ein Gesetz der letzten Jahre war so umstritten wie die Reform des GEG durch das häufig so bezeichnete „Heizungsgesetz“. Nun ist es in Kraft getreten und muss in der Praxis angewandt werden. Der Beratungsbedarf ist enorm, die Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung sind es ebenso.

Das Seminar erläutert die Auswirkungen der Reform auf das WEG-Recht, zeigt Handlungsoptionen auf und weist auf Fallstricke hin.

Schwerpunkte

1. GEG und Heizungen, was gilt wann?
2. Die Heizung ist defekt, was kann nun wie beschlossen werden?

3. **Bauliche Veränderung und Erhaltung, wo bleibt die modernisierende Instandsetzung und was bedeutet das alles für den Heizungstausch?**
 - Noch schnell die alte Gasheizung erneuern – wie geht das und wer muss es zahlen?
 - Die vorbildliche GdWE – wir ziehen die Wärmepumpe vor – auch nicht einfach!
4. **Der Altraum: Gasetagenheizung in der GdWE, was ist zu tun?**
5. **Hydraulischer Abgleich und Heizungsoptimierung – welche Pflichten bestehen**
6. **Die Eigentümer wollen nicht ... Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten in der GdWE**

VRiLG Dr. Zschieschack

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das WEG u.a. im MüKoBGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und Sozialrecht tätige Praktiker in seiner arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbe- reich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungs- verfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX

2. Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX

3. Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

4. Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 23 **Erb, Schwarzgeld in der Familie**

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA StrafR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab

- StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG
- JStG 2020: eine Revolution für Unternehmerestamente
- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung

2. Immobilienbezogene Gestaltungen

- Familienheim und Mietwohnmobilie nach § 13d ErbStG
- Nießbrauchsgestaltungen
- Nutzung von Bewertungsvorteilen

3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner

- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen
- Güterstandsschaukel
- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen
- Heilungsgestaltungen

4. Unternehmensnachfolge und Unternehmerestament

- Die gleitende Betriebsnachfolge
- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten
- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV

- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen
- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG
- Flexible Vermächtnisgestaltungen
- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen
- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung

5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Ausschlagung gegen Abfindung

7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis

8. Die Erbauseinandersetzung

- Mischvermögen
- Reines Betriebsvermögen
- Fristprobleme

9. Gestaltung des Generationensprungs

10. Steuerklauseln richtig eingesetzt

11. Kettenzuwendungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>2. Gesellschaftsverträge – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht</p> <p>3. Immobilienverträge Zivil- und Steuerrecht bei – Kauf – Besitz – Verkauf</p>	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.

Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsrechtsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Ri' inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Neuer Termin: 16.01.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbekanntnis – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri' inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichter für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft f. Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt HP XI/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	23	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Geschäftsführer Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz	24	■	14.12.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch...	25	■	23.01.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	26	■	30.11.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	27	■	05.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzanfechtung – rauf und runter, Massegenerierung ...	28	●	11.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungs...	29	■	01.02.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen...	30	■	07.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Zscheschack., Das neue GEG und die WEG – was gilt wann ...	31	●	27.02.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Gleitender Übergang in die Altersrente	32	●	08.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM	33	●	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – ...	34	■	23.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	35	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	36	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen...	37	■	07.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfälle beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	38	■	16.01.24	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

zeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten wird. Das gilt nicht nur für die Berufung in das Richterverhältnis, sondern ist dauernde Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts auf der Grundlage des Grundgesetzes. Auf dem Boden des Grundgesetzes ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters. Tatsachen, die eine Versetzung nach § 31 DRiG rechtfertigen, liegen danach im Falle einer politischen Betätigung des Richters vor, wenn er sich in herausgehobener Stellung bei einer politischen Gruppierung betätigt, die Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats ablehnt. Weiter rechtfertigen Tatsachen eine Versetzung des Richters, wenn er durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, er werde aus politischen Gründen sein künftiges dienstliches Verhalten an seiner persönlichen Einschätzung und nicht mehr allein an den Gesichtspunkten der Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl ausrichten.

Ausgehend hiervon hat das Dienstgericht aus den von ihm festgestellten, vom Antragsgegner stammenden oder ihm zuzurechnenden Äußerungen und Verhaltensweisen im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung rechtsfehlerfrei den Schluss gezogen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person und die Amtsführung des Antragsgegners in hohem Maße beeinträchtigt sei und seine weitere rechtsprechende Tätigkeit den Eintritt eines schweren Schadens für das Ansehen der Rechtspflege besorgen lasse, die sein Verbleiben im Richteramt ausschließe.

Rechtsfehlerfrei maßgeblich berücksichtigt hat das Dienstgericht dabei insbesondere die Eigenschaft des Antragsgegners als Obmann für Sachsen im sogenannten Flügel der AfD, Äußerungen auf Parteiveranstaltungen in Dresden am 17. Januar 2017 und 21. August 2017 und zwei vom offiziellen Twitter-Account des Antragsgegners abgesetzte Tweets.

Die Anwendung des § 31 Nr. 3 DRiG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil einige der vom Antragsteller zur Begründung seines Antrags vorgetragene und vom Dienstgericht festgestellten Tatsachen in den Zeitraum fielen, in dem der Antragsgegner Mitglied des Deutschen Bundestages war und seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Richter ruhten.

Das Dienstgericht hat zudem rechtsfehlerfrei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die schärfste Maßnahme der Versetzung des Antragsgegners in den Ruhestand erkannt.

BGH, Urteil vom 5. Oktober 2023 - RiZ(R) 1/23

Vorinstanz: Landgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter - Urteil vom 1. Dezember 2022 - 66 DG 2/22

Maßgebliche Vorschrift:

DRiG § 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder
3. in den Ruhestand

versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

(Quelle: BGH, PM Nr. 167/2023 vom 05.10.2023)

BGH: Untervermietung bei einer Einzimmerwohnung

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die Frage entschieden, ob ein Anspruch des Mieters auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten gemäß § 553 Abs. 1 BGB auch im Falle einer Einzimmerwohnung gegeben sein kann.



Der Kläger ist Mieter einer in Berlin gelegenen Einzimmerwohnung. Mit Schreiben vom 17. März 2021 bat er die beklagten Vermieter wegen eines beruflichen Auslandsaufenthalts um die Gestattung der Untervermietung vom 15. Juni 2021 bis zum 30. November 2022 an eine namentlich benannte Person. Die Beklagten lehnten dies ab.

Mit der im Mai 2021 erhobenen, auf die Erlaubnis der Untervermietung "eines Teils der Wohnung" an den bezeichneten Untermieter gerichteten Klage hat der Kläger vorgetragen, er wolle für die Dauer seiner berufsbedingten Abwesenheit einen Teil der Wohnung an die benannte Person untervermieten, jedoch persönliche Gegenstände weiter in der Wohnung lagern.

Während seines Auslandsaufenthalts lagerte der Kläger seine in der (untervermieteten) Wohnung verbliebenen persönlichen Gegenstände dort in einem Schrank und einer Kommode sowie in einem am Ende des Flurs gelegenen, durch einen Vorhang abgetrennten, nur von ihm zu nutzenden Bereich von der Größe eines Quadratmeters. Ferner blieb er im Besitz eines Wohnungsschlüssels.

Die Klage hat beim Amtsgericht keinen Erfolg gehabt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht die Beklagten antragsgemäß verurteilt, die Untervermietung "eines Teils der Wohnung" an die von dem Kläger benannte Person zu gestatten. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch gemäß § 553 Abs. 1 BGB auf Gestattung der befristeten, teilweisen Gebrauchsüberlassung an den von ihm benannten Dritten zusteht.

Wie der Senat in der Vergangenheit bereits (zu Wohnungen mit mehreren Zimmern) entschieden hat, stellt die Vorschrift des § 553 Abs. 1 BGB weder quantitative Vorgaben hinsichtlich des beim Mieter verbleibenden Anteils des Wohnraums noch qualitative Anfor-

derungen bezüglich dessen weiterer Nutzung durch den Mieter auf. Von einer Überlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten im Sinne der Vorschrift des § 553 Abs. 1 BGB ist daher regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt.

Danach kann ein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten grundsätzlich auch bei einer Einzimmerwohnung gegeben sein. Ein Ausschluss von Einzimmerwohnungen aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung des § 553 Abs. 1 BGB ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesgeschichte noch aus dem mieterschützenden Zweck der Vorschrift. Letzterer liefe für Mieter einer Einzimmerwohnung andernfalls gänzlich leer. Sachgerechte Gründe dafür, solche Mieter insoweit als weniger schutzwürdig anzusehen als Mieter einer Mehrzimmerwohnung, erschließen sich indes nicht, denn auch dem Mieter einer Einzimmerwohnung kann es, namentlich bei - wie hier - befristeter Abwesenheit, darum gehen, sich den Wohnraum zu erhalten.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Kläger dem Untermieter die Einzimmerwohnung nur teilweise überlassen wollte, ist demnach revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat seinen Gewahrsam an der Wohnung nicht vollständig aufgegeben. Denn er hat persönliche Gegenstände in der Wohnung in Bereichen zurückgelassen, die seiner alleinigen Nutzung vorbehalten waren, und sich den Zugriff hierauf zudem durch Zurückbehaltung eines Wohnungsschlüssels gesichert. Hinzu tritt der Wille des Klägers, die Wohnung nur für die Zeit seines Auslandsaufenthalts teilweise einem Dritten zu überlassen.

BGH, Urteil vom 13. September 2023 - VIII ZR 109/22

Vorinstanzen:

AG Mitte - 7 C 149/21 - Urteil vom 15. Dezember 2021

LG Berlin - 67 S 7/22 - Urteil vom 7. April 2022
(veröffentlicht in WuM 2022, 345)

Die maßgebliche Vorschrift lautet:

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 553 Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Entsteht für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrags ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Wohnraums einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, so kann er von dem Vermieter die Erlaubnis hierzu verlangen. Dies gilt nicht, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnraum übermäßig belegt würde oder dem Vermieter die Überlassung aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(Quelle: BGH, PM Nr. 158/2023 v. 14.09.2023)

BAG: Arbeit auf Abruf – Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit



Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf, legen aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht fest, gilt grundsätzlich nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich als vereinbart. Eine Abweichung davon kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung nicht sachgerecht ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Parteien hätten bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gewollt.

Die Klägerin ist seit dem Jahr 2009 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Druckindustrie, als „Abrufkraft HelferIn Einlage“ beschäftigt. Der von ihr mit einer Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossene Arbeitsvertrag enthält keine Regelung zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Klägerin wurde – wie die übrigen auf Abruf beschäftigten Arbeitnehmerinnen – nach Bedarf in unterschiedlichem zeitlichen Umfang zur Arbeit herangezogen. Nachdem sich der Umfang des Abrufs ihrer Arbeitsleistung ab dem Jahr 2020 im Vergleich zu den unmittelbar vorangegangenen Jahren verringerte, hat die Klägerin sich darauf berufen, ihre Arbeitsleistung sei in den Jahren 2017 bis 2019 nach ihrer Berechnung von der Beklagten in einem zeitlichen Umfang von durchschnittlich 103,2 Stunden monatlich abgerufen worden. Sie hat gemeint, eine ergänzende Vertragsauslegung ergebe, dass dies die nunmehr geschuldete und von der Beklagten zu vergütende Arbeitszeit sei. Soweit der Abruf ihrer Arbeitsleistung in den Jahren 2020 und 2021 diesen Umfang nicht erreichte, hat sie Vergütung wegen Annahmeverzugs verlangt.

Das Arbeitsgericht hat, ausgehend von der gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG angenommen, die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im Abrufarbeitsverhältnis der Parteien betrage 20 Stunden. Es hat deshalb der Klage auf Zahlung von Annahmeverzugsvergütung nur in geringem Umfang insoweit stattgegeben, als in einzelnen Wochen der Abruf der Arbeitsleistung der Klägerin 20 Stunden unterschritten hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin, mit der sie an ihren weitergehenden Anträgen festgehalten hat, blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos.

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf), müssen sie nach § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG arbeitsvertraglich eine bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festlegen. Unterlassen sie das, schließt § 12 Abs. 1 Satz 3

TzBfG diese Regelungslücke, indem kraft Gesetzes eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart gilt. Eine davon abweichende Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die Fiktion des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG im betreffenden Arbeitsverhältnis keine sachgerechte Regelung ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten bei Vertragsschluss bei Kenntnis der Regelungslücke eine andere Bestimmung getroffen und eine höhere oder niedrigere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart. Für eine solche Annahme hat die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte vorgetragen.

Wird die anfängliche arbeitsvertragliche Lücke zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit bei Beginn des Arbeitsverhältnisses durch die gesetzliche Fiktion des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG geschlossen, können die Parteien in der Folgezeit ausdrücklich oder konkludent eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren. Dafür reicht aber das Abrufverhalten des Arbeitgebers in einem bestimmten, lange nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegenden und scheinbar willkürlich gegriffenen Zeitraum nicht aus. Allein dem Abrufverhalten des Arbeitgebers kommt ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert dahingehend, er wolle sich für alle Zukunft an eine von § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG abweichende höhere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit binden, nicht zu. Ebenso wenig rechtfertigt allein die Bereitschaft des Arbeitnehmers, in einem bestimmten Zeitraum mehr als nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG geschuldet zu arbeiten, die Annahme, der Arbeitnehmer wolle sich dauerhaft in einem höheren zeitlichen Umfang als gesetzlich vorgesehen binden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2023 – 5 AZR 22/23 – Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 29. November 2022 – 6 Sa 200/22 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 42/23 v. 18.10.2023)

EuGH: Mehrvergütung bei Teilzeit proportional zur Arbeitszeit



Teilzeitbeschäftigte dürfen nach einem Urteil des EuGH nicht schlechter behandelt werden, wenn es darum geht, eine erhöhte Vergütung wegen Überschreitung einer bestimmten Zahl an Arbeitsstunden zu erhalten.

Ein deutscher Pilot arbeitet für die Fluggesellschaft Lufthansa CityLine als Teilzeitbeschäftigter. Sein Arbeitsvertrag sieht vor, dass er eine Grundvergütung erhält, die sich an der Flugdienstzeit orientiert. Darüber hinaus kann er eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn er eine bestimmte Zahl an Flugdienststunden im Monat leistet

und dabei Schwellenwerte überschreitet, die zu diesem Zweck vertraglich festgelegt sind.

Diese Schwellenwerte sind allerdings für vollzeitbeschäftigte Piloten und für teilzeitbeschäftigte Piloten gleich.

Der Pilot ist der Auffassung, dass die Schwellenwerte unter Berücksichtigung der von ihm geleisteten Stundenzahl aufgrund seiner Teilzeittätigkeit herabzusetzen seien. Ihm erwachse mit Überschreitung der so genannten Auslösegrenzen, wenn diese im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit herabgesetzt seien, ein Anspruch auf die zusätzliche Vergütung.

Das mit dem Rechtsstreit zwischen dem Piloten und Lufthansa CityLine befasste deutsche Bundesarbeitsgericht hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet. Es möchte wissen, ob eine nationale Regelung, nach der ein Teilzeitbeschäftigter die gleiche Zahl Arbeitsstunden wie ein Vollzeitbeschäftigter leisten muss, um eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, eine Diskriminierung darstellt, die nach dem Unionsrecht¹ verboten ist.

Der Gerichtshof bejaht dies. Er stellt zunächst fest, dass die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer während der Zeit ihrer Beschäftigung die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer oder die gleiche Arbeitsstelle wie diese bekleiden. Damit ist die Situation beider Arbeitnehmerkategorien vergleichbar. Das nationale Gericht wird diesen Aspekt jedoch zu überprüfen haben.

Der Gerichtshof stellt sodann fest, dass das Bestehen identischer Schwellenwerte für die Auslösung einer zusätzlichen Vergütung für teilzeitbeschäftigte Piloten gemessen an ihrer Gesamtarbeitszeit einen längeren Flugstundendienst als für vollzeitbeschäftigte Piloten bedeutet. Teilzeitbeschäftigte Piloten werden damit in höherem Maß belastet und werden die Anspruchsvoraussetzungen für die zusätzliche Vergütung weitaus seltener erfüllen als ihre vollzeitbeschäftigten Kollegen.

Der Gerichtshof urteilt daher, dass eine solche nationale Regelung zu einer schlechteren Behandlung der teilzeitbeschäftigten Piloten führt, was gegen das Unionsrecht verstößt, es sei denn, diese Behandlung ist durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Das nationale Gericht ist aufgerufen, auch letzteren Aspekt zu prüfen. Dabei wird es die entsprechenden Erwägungen des Gerichtshofs zu berücksichtigen haben, der Vorbehalte gegenüber den Rechtfertigungsgründen äußert, die insbesondere von der Fluggesellschaft vorgebracht werden.

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-660/20 | Lufthansa CityLine

¹ Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit vom 6. Juni 1997 im Anhang der Richtlinie 97/81/EG (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.1998.014.01.0009.01.FRA&toc=OJ%3AL%3A1998%3A014%3ATOC) des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit.

(Quelle: EuGH, PM Nr.158/23 vom 19.10.2023)

Interessantes

Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit einem Schreiben an die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer sowie an den Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. darauf hingewiesen, dass **Prozess- und Verzugszinsen**, die zwischen Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden, zu **steuerpflichtigen Kapitaleinkünften** führen und durch den Empfänger in seiner Steuererklärung angegeben werden müssen. Dies ist Steuerpflichtigen, aber auch deren Prozessbevollmächtigten oftmals nicht bekannt. Um einem möglichen Irrtum der Steuerpflichtigen entgegen zu wirken, **kommt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine wichtige Rolle zu: sie sollten ihre Mandantinnen und Mandanten nach dem Obsiegen in einem Prozess aktiv über die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen informieren.**

Das Schreiben des BMF finden Sie unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/2023_Newsletter/BRAK-Nr._349_2023_-_Kapitaleinkuenfte_-_Steuerpflicht_von_Prozess-_und_Verzugszinsen_Hier__Schreiben_des_BMF_v._06.09.2023.pdf

(Quelle: Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München v. 20.10.2023, Schreiben des BMF vom 06.09.2023)

Bundesrat billigt Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2023 ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gebilligt. Es kann nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am Tag darauf in Kraft treten.

Umgang mit Verdachtsmeldungen

Das Gesetz konkretisiert die Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die 2017 beim Zoll eingerichtet wurde. Diese Behörde nimmt Verdachtsmeldungen entgegen, filtert bzw. analysiert sie und steuert den Informationsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Behörden. Die Zahl der Verdachtsmeldungen zu Finanz-, aber auch zu sonstigen Straftaten, ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen.

Stärkere Filterfunktion

Um das erhöhte Meldeaufkommen bewältigen zu können, soll sich die Behörde künftig auf ihren Kernauftrag konzentrieren und dazu ihre Prozesse konsequent auf Geldwäsche- und Terrorfinanzierung ausrichten, diese entsprechend internationalen und europäischen Empfehlungen risikobasiert sowie digital ausgestalten - zum Beispiel durch automatisierte Verfahren. Das Gesetz stärkt vor allem die Filterfunktion der Zentralstelle, um besser auswählen zu können, welche Meldungen wirklich einer vertieften Analyse bedürfen.

Es vereinfacht zudem die Abläufe in der Zusammenarbeit der Zentralstelle mit den Strafverfolgungsbehörden.

Die zugehörigen Drucksachen finden Sie unter <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2023/0401-0500/0494-23.html>

(Quelle: BundesratKOMPAKT, 20.10.2023 ; Tagesordnungspunkt 43 der 1037. Sitzung am 20.10.2023)

Mehr Bürgergeld ab Januar 2024

Der Bundesrat stimmte am 20. Oktober 2023 einer Verordnung der Bundesregierung zu, nach der die Regelsätze für Bürgergeld und Sozialhilfe ab Januar 2024 um gut 12 Prozent steigen. Sie kann daher wie geplant zum neuen Jahr in Kraft treten.

Höhere Regelsätze und mehr Geld für Schulbedarf

Alleinstehende Erwachsene erhalten ab Januar 2024 monatlich 563 Euro – 61 Euro mehr als bisher. Auch die Beträge für den persönlichen Schulbedarf erhöhen sich um etwa zwölf Prozent: im ersten Schulhalbjahr von 116 Euro auf 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr von 58 Euro auf 65 Euro. Zum Schulbedarf zählen zum Beispiel Schreibutensilien, Taschenrechner oder Bastelmaterial. Die Unterstützung beim persönlichen Schulbedarf ist Teil des sogenannten Bildungspakets für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Parallel steigen auch die Sätze der Geldleistungen für Asylsuchende.

Existenzminimum an Preisentwicklung anpassen

Der Anspruch auf staatliche Leistungen dient der Sicherung des Existenzminimums. Die Höhe wird jährlich auf Grundlage der durchschnittlichen Preis- und Nettolohnentwicklung überprüft und angepasst.

Die zugehörigen Drucksachen finden Sie unter <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2023/0401-0500/0454-23.html>

(Quelle: BundesratKOMPAKT, 20.10.2023 ; Tagesordnungspunkt 39 der 1037. Sitzung am 20.10.2023)

Pilotprojekt "Mein Justizpostfach" (MJP)

Seit dem 12.10.2023 können Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz auch ein kostenfreies Postfach mit dem Titel „Mein Justizpostfach“ (MJP) nutzen. Das MJP steht als Browseranwendung unter <https://mein-justizpostfach.bund.de/> bereit. Im Rahmen der Pilotierung wird das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt.

Mit dem MJP soll das OZG-Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz umgesetzt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger benötigen zur Identifizierung ein BundID-Konto. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <https://id.bund.de/de>.

Bürgerinnen und Bürger, die über ein MJP verfügen, können daraus Nachrichten an das beA von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. **Da im beA weitere Anpassungen notwendig sind, funktioniert die Übermittlung von Nachrichten aus dem beA an Bürgerinnen und Bürger in das MJP zunächst noch nicht.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die versuchen, ein MJP zu adressieren oder auf eine Nachricht zu antworten, erhalten eine Fehlermel-

derung. Die erforderlichen Anpassungen sollen schnellstmöglich vorgenommen werden, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, den Nachrichtenaustausch mit dem MJP auch für eine sichere Mandantenkommunikation zu nutzen.

(Quellen: https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php; BMJ, PM Nr. 62/2023 vom 13.10.2023, https://www.bmj.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2023/1013_Mein_Justizpostfach.html; RAK München, Aktuelles vom 17.10.2023)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

E-Akte an weiteren Amtsgerichten in Bayern eingeführt

Amtsgerichte Augsburg, Aichach und Dillingen setzen E-Akte in Zivilsachen ein.



Die Regeleinführung der E-Akte an den Landgerichten in Zivilsachen erster Instanz und an den Oberlandesgerichten in Zivilsachen ist abgeschlossen. Alle bayerischen Landgerichte und Oberlandesgerichte setzen die E-Akte in Zivilsachen ein.

Am 16. Oktober 2023 stellten die Amtsgerichte Augsburg, Aichach und Dillingen a. d. Donau auf die elektronische Akte in Zivilsachen um.

Bislang arbeiteten bereits 59 der 75 bayerischen Amtsgerichtsstandorte mit der E-Akte. Bis zum Ende dieses Jahres sollen auch alle übrigen Amtsgerichte die elektronische Akte in Zivil- und Familiensachen im Regelbetrieb einführen. Im Zuge dessen wird bis Ende 2023 auch die Umstellung aller Landgerichte auf eine elektronische Aktenführung in zweitinstanzlichen Zivilsachen abgeschlossen werden, so dass durchgängig elektronisch gearbeitet werden kann. Außerdem hat bei den Amtsgerichten die Regelleinführung in Grundbuch-, Betreuungs- und Immobiliervollstreckungssachen begonnen. Zudem wird die elektronische Akte derzeit an weiteren Amtsgerichten in besonderen Rechtsgebieten erprobt: Beim Amtsgericht Ingolstadt in Insolvenzsachen und beim Amtsgericht Fürth in Nachlasssachen.

Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits bei allen Gerichten im Freistaat eingeführt. Im Jahr 2022 wurden über 11 Millionen Nachrichten elektronisch mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 170 und 171/23 v. 16.10.2023)

Personalia

Sacharow-Preis 2023 des Europäischen Parlaments für Jina Mahsa Amini und die Frauen-, Lebens- und Freiheitsbewegung im Iran



Die dramatische Geschichte um ihren gewaltsamen Tod und die daraus resultierenden massiven landesweiten Proteste im Iran beherrschten über Wochen die Berichterstattung. Nun haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2023 an Jina Mahsa Amini und die Frauen-, Lebens- und Freiheitsbewegung im Iran verliehen. Ein wichtiges Zeichen, auch vor dem Hintergrund eines Anfang Oktober bekannt gewordenen weiteren Vorfalles in Teheran. Dabei soll eine 16-jährige, die kein Kopftuch trug, mutmaßlich bei der Kontrolle von sog. Sittenwächtern in der U-Bahn schwerst verletzt worden sein. Letzten Nachrichten zu Folge sei die junge Frau für hirntot erklärt worden. Eine Aufklärung durch die Behörden sei nicht erfolgt.

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments Roberta Metsola gab den Preisträger 2023 im Plenarsaal in Straßburg am Donnerstag infolge eines Beschlusses der Konferenz der Präsidenten (Präsidentin Metsola und Fraktionsvorsitzende) bekannt.

Präsidentin Metsola erklärte: „Am 16. September war der Jahrestag des Mordes an Jina Mahsa Amini im Iran. Das Europäische Parlament steht an der Seite der Tapferen und Aufständischen, die weiter für Gleichberechtigung, Würde und Freiheit im Iran kämpfen. Wir stehen an der Seite derjenigen, die sich auch aus dem Gefängnis heraus für die Frauen-, Lebens- und Freiheitsbewegung einsetzen. Indem wir ihnen den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2023 verleihen, erinnert dieses Haus an ihren Kampf und ehrt weiterhin all jene, die ihr Leben für die Freiheit geopfert haben.“

Jina Mahsa Amini war eine 22-jährige iranisch-kurdische Frau. Sie wurde am 13. September 2022 von der Polizei in Teheran verhaftet, weil sie angeblich die strengen iranischen Verschleierungsgesetze ignoriert hatte, und starb drei Tage später in einem Teheraner Krankenhaus nach körperlicher Misshandlung in Haft. Ihr Tod löste im Iran massive Proteste aus, bei denen Frauen an vorderster Front standen. Unter dem Motto „Frau, Leben, Freiheit“ protestieren sie gegen das Hijab-Gesetz und andere diskriminierende Gesetze.

Nach der brutalen Niederschlagung dieser Proteste durch das iranische Regime hat das Europäische Parlament wiederholt die katastrophale Menschenrechtslage im Land verurteilt. Im Oktober 2022 forderten die Abgeordneten Sanktionen gegen iranische Amtsträger, die sowohl am Tod von Jina Mahsa Amini als auch an der Unterdrückung durch das Regime beteiligt waren, und brachten ihre Unterstützung für die friedliche Protestbewegung im Iran zum Ausdruck.

Im Januar 2023 forderte das Parlament weitere Sanktionen gegen das iranische Regime. Die EU sollte zudem das Korps der Islamischen Revolutionsgarde auf ihre Terrorliste setzen, so die Abgeordneten.

Die Preisverleihung findet am 13. Dezember 2023 im Plenarsaal des Europäischen Parlaments in Straßburg statt.

Der Sacharow-Preis für geistige Freiheit wird seit 1988 jährlich an Personen und Organisationen verliehen, die sich für Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen. Er ist nach dem sowjetischen Physiker und politischen Dissidenten Andrei Sacharow benannt und mit einem Preisgeld von 50.000 Euro dotiert.

Im vergangenen Jahr verlieh das Parlament den Preis an das „mutige ukrainische Volk“, vertreten durch seine Führung und die Zivilgesellschaft.

(Quellen: Europäisches Parlament, PM vom 19.10.2023; Amnesty International, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-gewalt-gegen-armita-garawand-untersuchung-notwendig>; zdf heute online <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/iran-teheran-sittenpolizei-frau-kopftuch-100.html>, letzter Zugriff 23.10.2023)

Team II aus Halle-Wittenberg gewinnt Soldan Moot Court

Die Gewinner des 11. Soldan Moot Courts kommen von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Team II setzte sich in einem spannenden Finale gegen das Team I der Bucerius Law School aus Hamburg durch. **Tobias Brendel**, **Lucas Collier**, **Tina Kunath** und **Helena Wartenberg** wurden mit dem Hans Soldan Preis für die beste mündliche Verhandlung ausgezeichnet.



Gewinner Team der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (v.l.n.r.): Tobias Brendel, Helena Wartenberg, Tina Kunath und Lukas Collier
Foto: Hans Soldan GmbH

Mit ihrem besonderen Verhandlungsgeschick beeindruckte **Carlotta Schmeding** von der Bucerius Law School (Team II) die Fachjury. Sie erhielt den Preis des Deutschen Juristen-Fakultätentages für die beste mündliche Einzelleistung. Der zweite Platz ging an **Simon Rösler**, ebenfalls vom Team II der Bucerius Law School. Den dritten Platz teilten sich **Mara Diehl** von der Bucerius Law School (Team I) und **Jonas Koschmieder** von der Universität Bielefeld.

Für ihre hervorragenden Leistungen in den schriftlichen Runden wurden das Team I der Humboldt Universität zu Berlin für die beste Klageschrift mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer sowie das Team der Universität Münster mit dem Preis des Deutschen Anwaltvereins für den besten Beklagtenschriftsatz ausgezeichnet.

Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) in Hannover und wissenschaftlicher Organisator dieses studentischen Wettbewerbs, freute sich neben dem besonderen Engagement und den guten Leistungen der Teilnehmenden vor allem auch über das rege Interesse an der Veranstaltung. Mit 20 Fakultäten aus dem ganzen Bundesgebiet wurde die bisherige Höchstzahl erreicht. Insgesamt sind in diesem Jahr 31 Teams nach Hannover gereist.

(Quelle: Hans Soldan GmbH, PM vom 04.10.2023)

djb wählt neue Präsidentin

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) bestimmte am 16. September 2023 **Ursula Matthiessen-Kreuder**, Rechtsanwältin in Bad Homburg, zur Präsidentin des Verbands.

Ursula Matthiessen-Kreuder folgt auf **Prof. Dr. Maria Wersig**, die nach sechs Jahren Präsidenschaft die satzungsmäßige maximale Amtszeit erreicht hat und nicht mehr zur Wahl stand. Wersig gehört dem Bundesvorstand als Past Präsidentin aber für weitere zwei Jahre an.

Als Vizepräsidentinnen wurden **Lucy Chebout**, Rechtsanwältin in Berlin, und **Verena Haisch**, Rechtsanwältin in Hamburg, gewählt. **Petra Lorenz** wurde in ihrem Amt als Schatzmeisterin bestätigt.

Der Vorsitz von fünf Kommission wechselte. Neu sind **Prof. Dr. Isabell Hensel** (Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht), **Dilken Çelebi, LL.M.** (Strafrecht), **Dr. Franziska Vollmer** (Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich), **Dr. Stefanie Killinger** (Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung) und **Valentina Chiofalo** (Europa- und Völkerrecht) gewählt. **Dr. Anna Lena Götsche** (Zivil-, Familien-, Erbrecht) wurde im Amt bestätigt. Die Kommissionsvorsitzenden sind Mitglieder im Bundesvorstand.

Dem Bundesvorstand gehören außerdem zwei Beisitzerinnen an, welche die Jungen Juristinnen im djb vertreten. Gewählt wurden **Annalena Mayr** und – für eine zweite Amtszeit – **Farnaz Nasiriamini**.

Dr. Diana Bartoszyk (Berlin), **Bianca Lohmann, LL.M.** (Paris), **Karen Sticht, LL.M. (Essex)** (Frankfurt am Main), wurden bereits am 12. März 2023 vom Regionalgruppenbeirat in den Bundesvorstand entsandt. Sie vertreten die Interessen der Regionalgruppen im djb.

Die Geschäftsführerin des djb, **Anke Gimbal**, gehört dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

Die Mitgliederversammlung beschloss außerdem ein Leitbild für den djb. Dieser Beschluss beendet einen verbandsinternen Diskussionsprozess und beinhaltet mit dem Leitbild nun das wichtige Bekenntnis aller Mitglieder, sich im demokratischen Diskurs und bei ihrer Arbeit an rechtspolitischen Positionen für Geschlechtergerechtigkeit, Intersektionalität und Vielfalt einzusetzen.

(Quelle: Deutscher Juristinnenbund, PM vom 16.09.2023)



Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Elektronischer Rechtsverkehr – eBroschüre

Seit 18.10.2023 steht beim Deutschen AnwaltVerlag die kostenlose eBroschüre „Elektronischer Rechtsverkehr“ Ausgabe 4/2023 zum Download zur Verfügung.

Unter dem Untertitel „Digitalverbände ziehen eine kritische Zwischenbilanz – auch für die Justiz?“ beschäftigt sich das Werk aus der Broschüren-Reihe ERV mit dem Bitkom „Monitor Digitalpolitik“. Isabelle Bialaß sieht sich hierbei die Digitalisierungsvorhaben des Justizressorts und deren Fortschritt genauer an.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind Praxisfragen rund um die elektronische Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz. Ilona Cosack berichtet über das „beA – Update 3.19 und 3.20 – Neue Optik im Anmeldebereich und technische Änderungen“ sowie den „beA – Kartentausch für Mitarbeitende“ und bringt Sie damit praxisgerecht auf den aktuellen Stand.

Wolfram Viefhues (Hrsg.),
Elektronischer Rechtsverkehr „Digitalverbände ziehen eine kritische Zwischenbilanz – auch für die Justiz?“
eBroschüre (PDF), Ausgabe 4/2023, 1. Auflage 2023, 25 Seiten
Deutscher AnwaltVerlag, ISBN: 978-3-8240-1730-0

Verkehrsanwälte Info



Sachverständigenhonorar: Überschreitung des arithmetischen Mittelwerts der BVSK-Liste beim Grundhonorar, Ersatz der Nebenkosten

Das AG Coburg kommt in seinem Urteil vom 21.08.2023 – 12 C 1193/23 – zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine deutliche und erkennbare Überhöhung der Sachverständigenkosten handelt, wenn das vereinbarte und abgerechnete Grundhonorar den arithmetischen Mittelwert der BVSK-Befragung um 7,8 % überschreitet. Eine exakte Grenzziehung, ab wann eine deutliche Überhöhung der Honorarforderung vorliegt, hält das AG Coburg für nicht erforderlich. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Rechnung ist zwischen dem Grundhonorar und den Nebenkosten zu unterscheiden und nicht lediglich ein Gesamtvergleich der abgerechneten oder „abrechnungsfähigen“ Beträge vorzunehmen. Die Angemessenheit der vereinbarten und abgerechneten Nebenkosten beurteilt das AG Coburg gleichfalls anhand der Werte der BVSK-Befragung. Die

Schreibkosten sind in Höhe von 1,80 EUR pro Seite ersatzfähig, denn auch dann, wenn ein Gutachten nur elektronisch erstellt und versandt sein sollte, sind die Schreibkosten erstattungsfähig.

Zusätzlich sind 2,00 EUR pro Lichtbild als Pauschalbetrag ersatzfähig. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fotoerstellung von Anschaffung der Kamera über Fotografieren und technische Aufbereitung bis zum ersten Abdruck abgegolten. Die vereinbarte Porto- und Telefonkostenpauschale ist üblich. Ihre Höhe von 15,00 EUR ist nicht zu beanstanden. Die abgerechneten und vereinbarten Fahrtkosten von 0,85 EUR pro Kilometer sind in dieser Höhe erstattungsfähig. Die Kosten für die Inanspruchnahme einer Restwertbörse sind grundsätzlich erstattungsfähige Nebenkosten. Sie sind nicht vom Grundhonorar abgedeckt, sondern zusätzliche Leistungen. Auch die Kosten für die Lackschichtendickenmessung in Höhe von 40,00 EUR sind ersatzfähig. Sie dient der Überprüfung, ob reparierte Vorschäden vorhanden sind. Da dies Relevanz für die Bemessung des insbesondere hier relevanten Wiederbeschaffungswertes hat, sind die Kosten zu ersetzen. Auch die Kosten für die Nutzung eines EDV-Systems für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes in Höhe von 5,00 EUR sind gesetzlich nicht zu beanstanden.

Auch das AG Neumünster orientiert sich in seinem Urteil vom 03.08.2023 – 35 C 1037/22 – bei der Berechnung des Sachverständigenhonorars an der BVSK-Honorarbefragung und errechnet aus dem Korridor für das Grundhonorar den arithmetischen Mittelwert. Hinsichtlich der Nebenkosten nimmt das AG Neumünster die Schätzung auf Grundlage der entsprechenden Bestimmungen des JVEG vor. Es spricht pro Foto Kosten in Höhe von 2,00 EUR zu. Die Schreibkosten hält es in Höhe von 1,80 EUR pro Seite für ersatzfähig. Auch der Pauschalbetrag von 15,00 EUR für Porto- und Telefonkosten ist zu ersetzen. Hinsichtlich der Fahrtkosten greift das AG Neumünster nicht auf das JVEG zurück. Es ermittelt auf Grundlage verschiedener Autokostentabellen einen Betrag von 0,70 EUR pro Kilometer als übliche Kosten. Die Kosten für die Restwertermittlung in Höhe von 17,50 EUR und die externe Hebegebührenrechnung in Höhe von 70,00 EUR beanstandet das AG Neumünster gleichfalls nicht.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Coburg-12C1193-23-08-23.pdf

Keine Anrechnung des Umsatzsteueranteils eines vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten bei merkantiler Wertminderung, Ersatz des Ersatzteilaufschlags, der Covid-19-Schutzmaßnahmen und des abgezogenen Großkundenrabatts

Das AG Hameln vertritt in seinem Urteil vom 09.06.2023 – 33 C 59/22 – die Auffassung, dass der Klägerin der merkantile Minderwert in vollem Umfang ohne Abzug des Umsatzsteueranteils zu ersetzen ist. Die merkantile Wertminderung ist, auch wenn die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, nicht um die Umsatzsteuer zu kürzen.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf Ersatz des vom Beklagten in Abzug gebrachten Ersatzteilaufschlages, da die Vertragswerkstätten ausnahmslos einen Aufschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers erheben. Auch die Kosten für die Covid-19-Schutzmaßnahmen sind zu ersetzen. Der vom Beklagten abgezogene Großkundenrabatt ist nachzuzahlen, da der Klägerin ein solcher nicht gewährt worden ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Hamel-33-C-59-22-06-23.pdf

Neues vom DAV

Der DAV im Bundestag – Anhörungen:

Neuregelung von 128a ZPO –

DAV bei Anhörung im Rechtsausschuss

Die DAV-Präsidentin Edith Kindermann hat den DAV am 18. Oktober bei einer Anhörung im Rechtsausschuss zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik (...) vertreten. Dort mahnte sie an, dass es noch an der technischen und personellen Ausstattung der Gerichte fehle. Ein bundeseinheitliches und DSGVO-konformes Videoportal sei notwendig; die Anwaltschaft müsse sich an § 2 BORA halten. Weil das vorgesehene Videoident nicht zuverlässig sei, brauche es hier alternative Identifikationswege. Solange die Technik nicht stehe, könne man auch nicht über eine Umkehr des Regel-Ausnahmepinzips nachdenken und die Videoverhandlung standardmäßig einführen.

Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages, an der – wie im Anwaltsblatt berichtet – Rechtsanwalt Prof. Dr. Norouzi für den DAV als Sachverständiger teilgenommen hat, hat der DAV sich erneut für die Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen vor den Land- und Oberlandesgerichten ausgesprochen. Mit Stellungnahme Nr. 73/2023 verdeutlicht der DAV einmal mehr, dass das Fehlen einer objektiven Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Zudem dient die im Gesetzentwurf vorgesehene Tonaufzeichnung und vor allem das daraus erstellte Transkript nach Auffassung des DAV sowohl dem erkennenden Gericht als auch allen Verfahrensbeteiligten als wesentliche Arbeitshilfe.

DAV lehnt bei Anhörung im Rechtsausschuss anlasslose Datenspeicherung ab

Der DAV war im Rechtsausschuss des Bundestages bei der öffentlichen Anhörung zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion „IP-Adressen rechtssicher speichern und Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen“ (BT – Drs. 20/3687, <https://dserv.bundestag.de/btd/20/036/2003687.pdf>) vertreten.

Seit Jahren plädiert der DAV gegen eine anlasslose Datenspeicherung und unterstützt den vom Bundesjustizministerium verfolgten Ansatz der strikt anlassbezogenen Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten (Quick Freeze), vgl. Stellungnahme Nr. 67/2022 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-67-22-einfuehrung-einer->

[anlassbezogenen?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2022/dav-sn-67-2022.pdf](https://anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2022/dav-sn-67-2022.pdf)). Die anlasslose Datenspeicherung stellt aus Sicht des DAV einen massiven Eingriff in die Grundrechte unbescholtener Bürgerinnen und Bürger dar.

DAV: Anpassung der Vergütung der Zwangsverwalterinnen und Zwangsverwalter zwingend notwendig

Der DAV weist in seiner Stellungnahme Nr. 72/2023 darauf hin, dass die Vergütung der Zwangsverwalterinnen und Zwangsverwalter, die seit dem Inkrafttreten der Zwangsverwalterverordnung am 1. Januar 2004 nicht mehr geändert worden ist, aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der erheblich gestiegenen Kosten des Bürobetriebs nicht mehr kostendeckend ist.

Der DAV regt an, für Verfahrensbeteiligte und Zwangsverwalterinnen und -verwalter die Eurosätze der jeweiligen Vergütungs- bzw. Auslagenregelung im Mehrjahresrhythmus zu indexieren, wie dies etwa in § 850c Abs. 4 S. 2 ZPO für die Pfändungsfreigrenzen jährlich vorgesehen ist.

Auf ein Wort – Videobotschaft der Präsidentin zum 4. Quartal

In ihrer aktuellen Videoansprache an die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine schildert Edith Kindermann, was die Anwaltschaft aktuell oder zeitnah beschäftigt. Die anstehende Reform des Unterhaltsrechts wird grundlegende gesellschaftliche Auswirkungen haben.

Anwältinnen und Anwälte können sich indes auf eine weitere RVG-Anpassung freuen, an der Bund, Länder und Anwaltschaft eifrig feilen. Kindermann stellt den Mitgliedern auch vor, was sich beim Anwaltsblatt ab kommenden Jahr verändern wird. Zudem gibt es einen Ausblick auf den Anwaltstag 2024 in Bielefeld, der sich unter dem Motto „Digitale Welten“ der digitalen Transformation in allen Lebensbereichen widmen wird.

Lesen Sie Einzelheiten im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/auf-ein-wort>) oder schauen Sie hier das Video in voller Länge: <https://www.youtube.com/watch?v=OPnmGDOyCbI>

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Buchbesprechungen

Betreuungsrecht

NOMOSKommentar

Jurgeleit (Hrsg.)

Betreuungsrecht

5. Auflage, 2023, 1508 Seiten,

Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 129,00

ISBN 978-3-8487-7023-6



Bereits der Bucheinschlag verrät, dass dieser NOMOSKommentar ein besonderer Kommentar ist: Die vorliegende Auflage des in der juristischen Praxis bewährten Klassikers ist die **Reformauflage zum neuen Betreuungsrecht ab dem 01.01.2023**.

Der Leser findet darin alle Veränderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und des Einführungsgesetzes dazu (EGBGB), im Betreuungsorganisationsgesetz für Behörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer (BtOG), im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),

Der Kommentar behält seine bewährte Struktur bei und beginnt die Kommentierung mit den Neuerungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

An erster Stelle der Neukommentierung steht das neue gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsorge und begrenzt auf 6 Monate, § 1358 BGB.

Sodann folgt die Bearbeitung der einschlägigen Paragraphen des Betreuungsrechts, die sich ab dem 01.01.2023 in den §§ 1814 ff BGB finden.

In der „Einleitung“ des Kommentars wie auch in den erläuterten Vorschriften des BGB stellen die Autoren den neuen Ansatz des Betreuungsrechts heraus:

Ein Betreuer kann einen Betreuten nur im Rahmen der ihm ausdrücklich übertragenen Aufgabenkreise vertreten und er soll nur handeln, wenn es der Betreute weder kann noch will. Die Betreuung darf nur angeordnet werden, soweit sie erforderlich ist und der Betreuer hat während der gesamten Dauer des Betreuungsverfahrens den Betreuten zu unterstützen, seine Angelegenheiten selbst zu erledigen. Demzufolge lautet die Überschrift des neuen § 1823 BGB, der den § 1902 BGB a.F. ersetzt, „Vertretungsmacht des Betreuers“ und nicht mehr „Vertretung des Betreuten“.

Wünsche des Betreuten sind grundsätzlich zu befolgen und umzusetzen, § 1821 BGB. Neben den Begriffen „Erforderlichkeit“ und „Selbstbestimmung“ sind „persönliche Betreuung“ und „Ehrenamt“ die Prinzipien des neuen Rechts.

Das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wird ab dem 01.01.2023 durch das Betreuungsorganisationsgesetz für Behörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer (BtOG) ersetzt. Rechtstellung und Aufgaben von Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und rechtlicher Betreuer sind hier geregelt. Es beinhaltet u.a. das sog. **Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer** und Datenschutzregelungen.

Im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sind Vergütung und Aufwandsersatz für Vormünder und Betreuer geregelt. Neu gefasst sind §§ 8 und 9 VBVG, wobei § 8 VBVG die Regelung des § 4 VBVG a.F. aufnimmt, aber zusätzlich auf die Registrierung des Betreuers Bezug nimmt.

Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist die Kommentierung zu § 277 FamFG mit dem Verweis auf § 4 VBVG hervorzuheben: Beruflich tätige Verfahrenspfleger können Dienste, die zu ihrem Beruf gehören, als Aufwendungen geltend machen. Für Rechtsanwälte als Verfahrenspfleger ist die Abrechnung ihrer Tätigkeit in Zwangsversteigerungsverfahren oder bei Prüfung notarieller Verträge nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eröffnet.

Alle Kommentierungen sind ausführlich, nachvollziehbar und hilfreich.

Besonders gefällt mir an diesem Kommentar, dass - wie in der Voraufgabe - nicht nur die

Gesetzestexte erläutert, sondern darüberhinaus wo immer möglich auf die Bedeutung der jeweiligen Vorschrift für den Betreuer und das Betreuungsgericht hingewiesen wird.

Ein Fehlerteufel schlich sich in den Anhang 1 zu § 1814 BGB. Unter „1. Gesundheitsorge“ stehen noch die §§ 1904 und 1906 BGB statt der §§ 1829 ff. BGB. Bei der herausragenden Leistung der Autoren mehr als verzeihlich. Und für alle Leser tröstlich, dass auch die Besten einmal etwas übersehen. In jedem Fall bleibt dieser Kommentar allen im Betreuungsrecht tätigen sehr zu empfehlen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Berufs- und Fachanwaltsordnung

Hartung / Scharmer

Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 43-59q BRAO)

Kommentar

8., vollständig überarbeitete Auflage, 2022 XXV, 1498 S., gebunden

C.H.Beck Verlag, Euro 199,00

ISBN 978-3-406-77857-5



Nach wie vor erreichen das Centrum für Berufsrecht zahlreiche Anfragen zum Handling der neuen Bestimmungen in der BRAO, aber auch zur Best Practice in der anwaltlichen Berufsausübung. Bereits vor rund einem Jahr ist der neue „Hartung/Scharmer“ erschienen, der die Neuregelungen in der BRAO kommentiert. Eine Neuauflage ist derzeit nicht vorgesehen. Grund, sich mit der aktuellen Auflage auseinanderzusetzen – und ihren Nutzen herauszustellen. Denn dieser Kommentar beschränkt sich im Wesentlichen auf das, was man in der

Ausübung des Anwaltsberufs im Berufsrecht wissen muss.

Besonders hervorzuheben ist die praxisnahe Kommentierung der BORA mit vielen Beispielen aus der Rechtsprechung. Das vermittelt Sicherheit bei der Anwendung der jeweiligen Vorschrift weit über die ausdrücklich in der Kommentierung behandelten Fälle hinaus.

Für die tägliche Praxis wichtig sind ebenso die §§ 59b ff. BRAO. Dabei sind besonders die neu geschaffenen Regelungen zur interprofessionellen Zusammenarbeit und die Vorschriften zur Versicherung von Berufsausübungsgesellschaften zu nennen. Zwei Themen seien stichwortartig erwähnt.

(1) Wenn Sie eine Scheinsozietät betreiben, was ja gar nicht so selten vorkommt, dann sollten Sie über die richtige Versicherung nachdenken. Die könnte darin liegen, die Scheinsozien wie echte Sozien zu versichern, wobei der Versicherungsgesellschaft gegenüber offenzulegen wäre, dass es sich um eine Scheinsozietät handelt.

(2) Aktuell gelten anwaltliche Berufspflichten für eine Berufsausübungsgesellschaft und deren nichtanwaltliche Gesellschafter nur bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten, §§ 59d, 59e Abs. 3 BRAO. Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsorgane können alle Angehörigen eines in § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO genannten Berufs sein, § 59j Abs. 1 S. 1 BRAO. Allerdings müssen nach § 59j Abs. 3 dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Die anwaltliche Unabhängigkeit wird dadurch und durch § 59j Abs. 1 S. 3 BRAO gewährleistet. Ein bestimmender Einfluss von Rechtsanwälten auf sonstige Tätigkeitsbereiche der Berufsausübungsgesellschaft oder berufsrechtliche Tätigkeitsverbote sind damit nicht verbunden.

Besonders hervorheben möchte ich auch die Einführung zur Berufsordnung und die Kommentierung zu § 1 BORA. Hierbei handelt es sich um die Kombination von jüngerer Anwaltsgeschichte und berufsrechtlichen Überlegungen. Die Ausführungen erleichtern nicht nur das Verständnis des aktuellen Berufsrechts, sondern auch des aktuellen Berufsbildes. Das macht diesen Teil des Kommentars in Zeiten anhaltend fehlender Selbstreflexion der Angehörigen eines Berufs besonders wertvoll.

Der Hartung/Scharmer ist die notwendige Mindestausstattung im anwaltlichen Berufsrecht, gemacht für die tägliche Praxis in der Kanzlei.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Verbraucherrecht

Schmidt-Kessel / Kramme
Handbuch Verbraucherrecht
1. Auflage 2023, 1.824 Seiten, gebunden
Carl Heymanns Verlag, Euro 139,00
ISBN 978-3-452-29044-1



Die Aussage, Verträge können ja innerhalb von 2 Wochen widerrufen werden, begegnen mir in der täglichen Beratung sehr oft. Dass sich das Verbraucherrecht nicht auf diese schlichte Formel reduzieren lässt, stößt oft auf Unverständnis.

Das Verbraucherrecht ist von enormer praktischer Bedeutung. Der größte Teil von Beratungssituationen, Schlichtungen und Gerichtsverfahren unter Beteiligung Privater wird von diesem Rechtsgebiet erfasst. Auch Gestaltungsfragen stellen sich in erheblichem Maße. Dabei geht es um Fragen des Zugangs zu Leistungen sowie um die Sicherung der Fairness von Preisbildungsmechanismen, um die körperliche und personale Integrität und um den Schutz des Privatvermögens und privater Präferenzen.

Aber wer ist nun dieser ominöse Verbraucher, der zwar in aller Munde, aber wohl mitunter doch das unbekannte Wesen ist.

Das deutsche Recht definiert den Verbraucher griffig in § 13 BGB und regelt Verbraucherschutzrechte detailliert im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Reisevertragsrecht. Das Verbraucherschutzrecht beschränkt sich jedoch nicht darauf, sondern betont den typisierten Schutz des definierten Personenkreises. Das Verbraucherschutzrecht ist auch keine deutsche Insellösung, sondern auch im europarechtlichen Zusammenhang zu sehen.

Diese Grundlagen des Verbraucherrechts werden im ersten Teil des Handbuchs dargestellt. Es folgen in den weiteren Abschnitten zunächst Definitionen und Begriffsbestim-

mungen des allgemeinen Verbraucherrechts und des Integritätsschutzes also des Rechts der vertraglichen und gesetzlichen Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte und des Datenschutzes.

Anschließend werden die einzelnen Leistungsarten und Branchen mit den jeweiligen Besonderheiten umfassend dargestellt. Es finden sich dort Ausführungen für alle betroffenen Lebensbereiche, angefangen vom Verbraucherschutz bei Lebensmitteln, im Baurecht, für Telefonkunden, im Online- und Reiserecht über das Verbraucherkreditrecht bis hin zum Carsharing, um nur einige der 13 Kapitel zu den jeweiligen Rechtsgebieten zu nennen.

Nachdem bekanntlich Recht haben und Recht bekommen zwei unterschiedliche Seiten einer Medaille sind, widmet sich ein eigener Abschnitt der Rechtsdurchsetzung einschließlich der Darstellung der Zuständigkeiten und dem anwendbaren Recht auch im grenzüberschreitenden Verkehr.

Die Grundidee des Handbuchs und der Anspruch der Herausgeber ist die umfassende und übersichtliche Darstellung aller verbraucherrechtsrelevanten Themen in einem Band durch in Praxis und Wissenschaft hoch renommierte Autorinnen und Autoren. Diesem Anspruch wird das Werk ohne weiteres gerecht. Es ist übersichtlich und ausführlich gegliedert und verweist trotzdem auf eine enorme Vielfalt von Veröffentlichungen in Rechtsprechung und Literatur.

Es handelt sich um ein Handbuch im klassischen Sinn, das eine disziplinübergreifende, umfassende und übersichtliche Darstellung des gesamten Verbraucherrechts bietet. Berücksichtigt werden dabei der neueste Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Es erschließt das Verbraucherrecht sowohl für die Beratung durch den Praktiker als auch den dogmatischen Hintergrund und wird daher auch hohen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht.

Neben der klassischen Buchausgabe werden auch ein Online Monats- oder Jahresabo angeboten.

Rechtsanwalt, Peter Irrgeher, Puchheim





Ignacio Zuloaga, Das Opfer der Fiesta, 1910
 Öl auf Leinwand, 284 x 344 cm
 Museo de Bellas Artes de Bilbao. The Hispanic Society Museum & Library,
 New York, als Leihgabe im Museo de Bellas Artes de Bilbao seit 2007
 © Arte Ederren Bilboko Museoa – Museo de Bellas Artes de Bilbao

MAV-Führung:

Mythos Spanien. Ignacio Zuloaga (1870 – 1945)

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Donnerstag, 09. November 2023, um 18.30 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Kaum ein Künstler hat das Spanienbild, das man sich um 1900 im Ausland machte, so sehr geprägt wie Ignacio Zuloaga: Zu Lebzeiten erlangte er internationalen Ruhm für seine Darstellungen stolzer Toreros und temperamentvoller Flamenco-Tänzerinnen, des einfachen Lebens der Landbevölkerung, von Asketen und Büßern in weiten, kargen Landschaften, von Bettlern, Kleinwüchsigen und Hexen, die das Erbe von Altmeistern wie El Greco und Diego Velázquez aufrufen. In Zeiten massiver Industrialisierung und der zunehmenden Orientierung Spaniens an der europäischen Moderne wollte Zuloaga mit solchen Szenen die »spanische Seele« bewahren.

Erstmals in Deutschland lenkt die Kunsthalle München in einer großen Ausstellung, die anschließend im Bucerus Kunst Forum in Hamburg gezeigt wird, den Blick auf diesen hierzulande zu Unrecht kaum bekannten Maler.

Die Ausstellung präsentiert in zehn thematischen Kapiteln Zuloagas künstlerischen Werdegang und verortet den Maler im kulturgeschichtlichen Kontext seiner Zeit. Dazu zählen die engen Verflechtungen mit den

Literaten der sogenannten Generation von 98 und die Frage nach dem Selbst- bzw. dem Fremdbild Spaniens innerhalb Europas ebenso wie Zuloagas Verbindungen zur Pariser Avantgarde.

Ebenfalls behandelt wird seine spezifische Rezeption in Deutschland, die auch mit Zuloagas komplexem Verhältnis zur Franco-Regierung und seiner Instrumentalisierung von Seiten der faschistischen Regime verknüpft ist. Zudem löst sich die Schau von der etablierten, aber zu kurz greifenden Einordnung Zuloagas als Maler des melancholischen, düsteren, »schwarzen« Spanien – im Gegensatz zu z.B. Joaquín Sorolla (1863–1923) als Vertreter der heiteren, folkloristischen, »weißen« Seite. Das OEuvre Zuloagas wird in seiner ganzen Vielschichtigkeit neu beleuchtet.

Mit dem Projekt knüpft die Kunsthalle auch an die 2016/17 realisierten Ausstellungen zu Spaniens Goldenem Zeitalter und Joaquín Sorolla an.

(Text: Dr. Grepmaier-Müller, PM der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mythos Spanien. Ignacio Zuloaga (1870 – 1945)

Führung am 09.11.2023, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Jacopo Negretti, genannt Jacopo Palma il Vecchio (um 1480–1528), zugeschrieben, Daphnis, um 1513/15, Pappelholz, 19,6 x 16,4 cm, München, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

MAV-Führung:

Venezia 500 << Die sanfte Revolution der venezianischen Malerei

Alte Pinakothek

Dienstag, 21. November 2023, um 18.00 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich anschießen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch>

Die Ausstellung widmet sich den bahnbrechenden Neuerungen der venezianischen Malerei der Renaissance, die bis weit in die europäische Moderne nachwirkten. Sie vereint 15 Meisterwerke der Münchner Sammlung mit rund 70 internationalen Leihgaben und konzentriert sich dabei auf Porträts und Landschaften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Denn hier treten die Charakteristika und Errungenschaften der in Venedig florierenden Malkunst deutlich hervor. Die führenden Meister ergründeten das Wesen von Mensch und Natur – auch in deren Relation zueinander – mit einer nie dagewesenen Intensität. So erklärt sich die Anziehungskraft wie Relevanz ihrer Bildnisse und Landschaftsdarstellungen. Die Gemälde werden in der Ausstellung hinsichtlich ihrer Entstehungszusammenhänge

und zeitgenössischen Lesarten befragt – in thematischen Gruppen ebenso wie in Gegenüberstellungen mit Zeichnungen und Skulpturen.

Zu sehen sind Werke von Giovanni Bellini über Giorgione, Palma Vecchio und Lorenzo Lotto bis hin zu Tizian und Tintoretto: Ihre subtilen Darstellungen individueller Persönlichkeiten changieren zwischen Real- und Idealbildnis, zwischen repräsentativem und lyrischem Porträt, und ihre stimmungsvollen Landschaften etablierten sich schnell als eigenständiges Bildthema. Ermöglicht wurden diese Innovationen durch eine günstige Konstellation einander vertrauter Künstler und Auftraggeber, die über ein hohes Maß an Sensibilität und Offenheit verfügten.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Venezia 500 << Die sanfte Revolution der venezianischen Malerei

Führung am 21.11.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:**„Ein Kind ist uns geboren“ –
Altägypten und das
Christentum****Staatliches Museum Ägyptischer Kunst
Gabelsbergerstraße 35, 80333 München****Dienstag, 12. Dezember 2023, um 18.00 Uhr s.t.**

Fachkundige Führung des Hauses

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Die Göttin Isis mit dem Horuskind, ÄS 5309,
Spätzeit, 26. Dynastie, um 650 v. Chr., Bronze
© Staatliches Museum Ägyptischer Kunst,
Foto: Marianne Franke

Das Kind in der Krippe, die göttliche Abstammung und Geburt des altägyptischen Pharaos, der Jenseitsgott Osiris, der starb und wiederauferstand, die Göttin Isis mit dem Horuskind auf dem Schoß, die das Vorbild für die Mariendarstellungen war – viele christliche Motive finden sich bereits in der altägyptischen Kultur!

Wir gehen auf eine vorweihnachtliche Spurensuche im Museum!

Anmeldungbitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)**„Ein Kind ist uns geboren“ – Altägypten und das Christentum**

Führung am 12.12.2023, 18.00Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen32
 Bürogemeinschaften32
 Vermietung33
 Termins-/Prozessvertretung33
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern33
 Schreibbüros34
 Dienstleistungen34

Übersetzungsbüros34
 Anzeigeninformationen und
 Anzeigenannahme34

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2023: 14. November 2023

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
 im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
 (m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften

Ein oder zwei Zimmer in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Steuerberatungskanzlei im südlichen Innenstadtbereich (Sendling) bietet RA, WP od. StB ab sofort ein oder zwei helle Zimmer (ca. 16 und 17 qm) zu günstigen Konditionen (**Kaltmiete derzeit 15,30 €/qm zzgl. NK**) an. Es handelt sich um ein jeweils voll möbliertes (Schreibtisch, Bürostuhl, Aktenschränke) Einzel- und Doppel- oder Besprechungszimmer inkl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen (Empfang, Teeküche, Garderobe usw.). Auf Wunsch können die Räume jeweils natürlich auch unmöbliert übernommen werden. Darüber hinaus kann ein Telefonservice täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr mitgenutzt werden. Die Kanzlei verfügt außerdem über ein großzügiges Archiv. Ein Aufzug ist vorhanden. Auf Wunsch kann ggf. ein Tiefgaragenstellplatz angemietet werden. Die Kanzlei liegt äußerst verkehrsgünstig unmittelbar an der U-Bahn Haltestelle Partnachplatz der Linie U6.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Hr. RA/StB Öller unter **089/599767960** oder s.oeller@oeller-kanzlei.de.

**Untervermietung / Bürogemeinschaft
 an RA/StB/WP/Bau-Ing./SV/Arch.**

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen bieten wir ab **01.01.2024** in der Widenmayerstraße Höhe Friedensengel zwei Räume zur Untermiete in Bürogemeinschaft, 25,45 m², 41,46 m² (zzgl. Anteil an Gemeinschaftsfläche) zu sehr günstigen Konditionen an. Konferenzraum, Teeküche und Server-Raum können mitbenutzt werden.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit
 RA U. Schulte-Spechtel, Tel. 089/ 3090 7270,
 E-Mail: u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de.

**Bürogemeinschaft in Rosenheim mit Rechtsanwalt (m/w/d)
 Wir bieten Ihnen Büroräume in Bestlage und Synergieeffekte in Rosenheim**

Repräsentatives Büro für Rechtsanwalt / Steuerberater (m/w/d) in Bestlage in Rosenheim in Bürogemeinschaft mit renommierter Rechtsanwaltskanzlei

Wir bieten Ihnen eine exklusive vollmöblierte Bürolösung in bester, ruhiger Zentrumslage und einer historischen Immobilie in Rosenheim. Sie nutzen eine moderne, stilvolle Büroeinrichtung mit funktionierender Personal- und Infrastruktur für Ihre eigene Tätigkeit. Unsere Räume sind für Sie als selbständiger Rechtsanwalt (m/w/d) perfekt aufgeteilt für eine gemeinsame Nutzung:

Mandanten werden an einem repräsentativen Empfang betreut. Sie haben je nach Wunsch ausreichend Platz in Ihrem/Ihren eigenen Arbeitszimmer(n) und können unsere Besprechungszimmer auch mit Bibliothek sowie die Tee-/Kaffee-Küche, WC usw. nutzen.

Sie freuen sich über eine hochwertige Innenausstattung, erstklassige EDV-Anwendung und ein superfreundliches Team.

Sie profitieren durch unsere vernetzten Kontakte und zahlreiche Mandatanfragen und können auf Wunsch von Synergie- und Kooperations-effekten nutzen und Ihre Mandate ausbauen. Ideal eignen sich die Räumlichkeiten auch für eine Kanzlei, die eine Niederlassung in Rosenheim gründen möchte!

Sie setzen sich in Ihr Büro und legen sofort los!

Details nach Absprache

Dr. Herzog Rechtsanwälte
 Ansprechpartner: Dr. jur. Marc Herzog, LL.M.
 Tel. 08031/4099988-0, Fax 08031/409988-88
kontakt@drherzog.de, www.drherzog.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Nachdem aufgrund der letzten Anzeige bereits eine sehr nette Kollegin zu uns ins Büro gestoßen ist, hier noch einmal:

Geboten werden 1 bis 2 repräsentative Anwaltszimmer einzeln oder zusammen und fakultativ ein Sekretariatsarbeitsplatz in einem großzügigen und sehr schönen Altbau mit luxuriöser Möblierung und bester Technik mit Terminalserver, unbegrenzter Anzahl möglicher Home-Arbeitsplätze und, wenn gewünscht, völlig papierlos.

Angestrebt wird die Erweiterung der freundlichen und kollegialen Bürogemeinschaft, aus der heraus sich eine weitere Zusammenarbeit entwickeln kann. Die Konditionen wie auch die Mitnutzung des vorhandenen Sekretariats sind Verhandlungssache. Uns geht es nicht in erster Linie um eine Kostenentlastung.

RA Dr. Sebastian Weber, sweber@raew.de;
www.raew.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzeilschild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 42 / November 2023 an den MAV.

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzeilschild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 43/November 2023.

Vermietung

München - Sendlinger Tor
Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG
Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen
Innenhof.
Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.
Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

Repräsentative Kanzleiräume am Alten Botanischen Garten

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten, in bester Innenstadtlage, mehrere Büroräume, auch einzeln, an bis zu 3 Kollegen/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Konferenzraum und sonstige Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 44/November 2023 an den MAV.

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Bearbeitet Ihre vollständige Buchhaltung effektiv, zuverlässig und zeitnah. Tätigkeitsbereiche: laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Zahlungsverkehr/Abstimmung und Überwachung Amtsgebührenkonten, Aufarbeitung Rückstände.

Tätigkeit langfristig erwünscht. Interimslösung möglich.

Referenz über langjährige Zusammenarbeit vorhanden. 30 Jahre Berufserfahrung bei RA/StB/WP, davon 20 Jahre Berufserfahrung bei Patentanwälten. Sichere Englisch-Kenntnisse. Home Office mit Datev/Arbeiten/Arbeiten vor Ort möglich. Sichere Kenntnisse in Genese und PatOrg.

Email: hier hhfibu@proton.me

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise (Auszug, gültig ab 01.01.2023)**Kleinanzeigen**

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 270,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig, 4c 480,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 820,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Dezember 2023: 14. November 2023



„Der Münchener Anwaltverein –
ein starkes Netzwerk und unabhängiger
Interessenvertreter.“

Mitglied
werden im
Netzwerk!



Der MAV vertritt die Interessen der Münchener Anwältinnen und Anwälte. Wir setzen uns für praxistaugliche Gesetze ein, kämpfen gegen die Beschneidung der Anwalts- und Bürgerrechte und die Erosion der Gewaltenteilung. Mit Gerichten und Behörden suchen wir nach Möglichkeiten, die Arbeitsbedingungen der Anwaltschaft zu verbessern.

- Zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Anwaltschaft unterstützt der MAV die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und dessen Bemühungen um eine leistungsgerechte Anpassung des RVG.
- Der MAV ist eine starke Gemeinschaft der in München tätigen Kolleginnen und Kollegen.
- Er fördert den fachlichen Austausch durch hochwertige Seminare, Fachforen und vielfältige Angebote der Vernetzung.
- Sie erleben mit dem MAV die Highlights in Kunst und Kultur stets aktuell, kundig und amüsant präsentiert.

„... ein einflussreicher
Verein mit über
3.000 Mitgliedern.“





< Diese junge Anwältin ist bei irgendeinem Anbieter. Sie muss **unnötige Kosten** für ihre Software tragen.

Diese junge Anwältin steigt **kostenlos** mit einer professionellen Software ein: Sie ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



RA-MICRO 1

Das Null-Euro-Ticket für den Berufseinstieg

Optimal für Ihren professionellen Einstieg

Ihre Software wächst nahtlos mit Ihrer Kanzlei mit

Sie erhalten Unterstützung, bis die Software optimal für Sie eingerichtet ist

Empfehlen Sie uns weiter!

ES LOHNT SICH.

www.ra-micro.de/empfehlen

Jetzt informieren:
ra-micro1.de

Infoline: 030 435 98 801



RA-MICRO 1